

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Bd. I

Thomsen.

Harro

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3071

1/9.73

1AR(RSHA) 89/66



Günther Nickel
Berlin SO 36,

Pt 24
1150

1J515-65 RSHA " 12/65 "

1J5 4-65 RSHA

1J54-64 RSHA

1J51-65 RSHA

Abgelichtet für

Thomson

Harro

3.3.11 Bohmstedt

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste T 1 unter Ziffer 26

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Barmstedt i.H., Königstr.17

siehe unten

lt. Mitteilung von SK Schleswig-Holst., ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ...11.2.1964..... in Barmstedt, Königstr. 17,,
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Wurde in der Strafsache gegen Brümmer - StA Oldenburg - 2 Js 253/60 -
zeugenschaftlich vernommen.

1152

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30. Aug. 1963

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Harro Thomsen
Place of birth: Bohmstedt Kreis Husum
Date of birth: 3.3.1911
Occupation: RA u. Notar
Present address: Barmstedt i.H. Königstr. 17
Other information:

1204093

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. x)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

1939: Stapostelle Oppeln, kommissarischer Leiter,
1940: Insp.d.Sipo Paris
ab 1940: Reg.Rat, Stapostelle Kattowitz, Verwaltungsführer.
Jan. 1942: Stapostelle Graudenz,
ab Mai 1943: RSHA IV B 2 b (poln.Fremdarbeiter)
Lt.GVP1 1943: Referatsleiter IV D 2(Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich)
Ab Mai 1943: IV B 2 b (poln.Fremdarbeiter)

- 1) Fotokopien
- 2) Jh. Nambu, RR, Staps Lüneburg, 7.7. Staps Oppeln, Pol. Ref. Zl. SD # 33140 S. 178
- Jh. O. Aug., R+KR RSHA Kiel, Ref. Zl. SD # 14141 (Kripo)
- Jh. " " 44-Stufap. + RR Oststern/Graudenz, RSHA 4 IV
- Ref. Zl. SD # 50741, 23143, 32143 (Staps)
- Jh. " " RR Kattowitz, Stapostelle Oststern, Ref. Zl. SD # 31141 (Staps)
- Jh. " " KK Kiel-Saarbrücken-Holz-Trubau, Ref. Zl. SD # 14141, 8142, 41143 (Kripo)
- Jh. " " KK Lüneburg, Ref. Zl. SD # 19141 (Kripo)
- Jh. " " RR, S. Thomsen, F. Perw. J. Perw. J. Perw. S. 100

[Handwritten signature]
1779

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: *Thomson Gust*
Beruf: *Gerichtsvor.* Beruf: *Gehobene*
Geburtsdatum: *3. 3. 11* Geb. Ort: *Bornstede*
Nr.: *4662589* Aufn.: *1. 5. 39.*
Aufnahme beantragt am: *21. 9. 37*
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Ausstellt:
Gelöst:
Anschluß:
Aufgehoben:
Befristen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugewandelt:
Gestorben:
Bemerkungen:

Wohnung: *H. Kampenholstr. 7*
Ortsgr.: *Kiel* Gau: *Johl. Hol.*
Monatsmeldg. Gau: *Wes. No.* Nr. *438* Bl. *45*
Lt. Nr./..... vom
Wohnung:
Ortsgr.: *Kiebill* Gau: *Falle No.*
Monatsmeldg. Gau: *Falle No.* Nr. *538* Bl. *46*
Lt. Nr./..... vom *4. 9. 38 (438)*
Wohnung: *Herbig, Kiebillen bei Harnburg*
Ortsgr.: *Harnburg* Gau: *Wes. No.*
Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.
Lt. Nr./..... vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Nr. Bl.
Lt. Nr./..... vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h amtl.	Eintritt in die \ddot{H} :	118946	Dienststellung	von	bis	h amtl.
U'Stuf.		Fi, Reichssich. H. B. W. 20.4.39 -				1.11.33					
O'Stuf.	20.4.39					1.5.37	4662589				
Hpt'Stuf.	10.9.39						3.3.11				
Stuf.	15.11.41										
O'Stuf.											
Staf.											
Oberf.											
Brif.											
Gruf.											
O'Gruf.											
						Größe: 176	Geburtsort: Bohmstedt				
						Anschrift und Telephon:					
						\ddot{H} -Z. A.	Julleuchter				
						Winkelträger	SA-Sportabzeichen br				
						Coburger Abzeichen	Olympia				
						Blutorden	Reitersportabzeichen				
						Gold. HJ-Abzeichen	Fahradabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen br				
						Gauehrenzeichen	D. L. R. G.				
						Totenkopfring	\ddot{H} -Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen					

\ddot{H} - und Zivilstrafen:	Familienstand: rh.		Beruf:		jetzt		Par.eittigkeit:	
	2.4.37		erlernt Jurist		Reg. Rat			
	Ehefrau: Gerda Sailer 3.3.07 Kiel		Arbeitgeber:		Staatsprf. Stelle Grndenz			
	Mdchenname		Geburtsfag und -ort					
	Parteienossin:		Vlkksschule 3kl		Hhere Schule Abi			
Ttigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum				
Religion: (ev) gottgl.		Handelsschule		Hochschule 8 Sem				
Kf. 138		Fachrichtung: jur		Staatsprf.				
Kinder:		Sprachen: engl, franz		Stellung im Staat (Gemeinde, Behrde, Polizei, Industrie):				
m. w.								
1. 21.11.37 4.		1.3.11.39 4.						
2. 1.3.49 5.		2. 5.		Fhrerscheine:				
3. 9.7.44 6.		3. 6.						
Nationalpol. Erziehungsanstalt fr Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:				

<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm:</p> <p>Jungdo:</p> <p>HJ:</p> <p>SA:</p> <p>SA-Res.:</p> <p>NSKK: °</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Alte Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen: <i>K.V. K.I. K.L. im Schutz (42)</i></p> <p>Verw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %:</p>	<p>Auslandtätigkeit:</p> <p>Einbürgerung am</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>⚡-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunschweig</p> <p>Berne</p> <p>Forst</p> <p>Bernau</p> <p>Dachau</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Reichsheer: <i>1.10.34. - 12.10.35 J.R. 26</i></p> <p>Dienstgrad: <i>Gefr. d.R.</i></p> <p>Kriegsbeorderung: <i>ja</i></p>	<p>Aufmärsche:</p> <p>Sonstiges:</p>

Am 14. Oktober 1934

Klassen- u. Sic. Amt-EE	
17. OKT. 1934	
	St. B.

97

Lehrtauf.

Am 3. März 1911 wurde ich
 als Schüler zum 1. Volksschul-
 lehrer in Hausen und seiner
 Ehefrau Maria, geb. Müller, in
 Dornpütz, Kreis Kusum, geboren.
 Nach einer Vorprüfung wurde
 mir an die Landes-Volksschule
 in Dornpütz in Holstein
 am 1. April 1914 übertragen.
 Am 1. April 1917 trat ich in die
 Verwaltung der Dornpütz-
 Schule ein und wurde am 1. April 1919
 zum 1. Volksschullehrer der
 Schule in Dornpütz in Holstein
 (Kreis Kusum) ernannt.
 Von hier ging ich am 1. April 1929
 mit dem Kreisamt ab, um
 zu studieren. Am 1. April 1930
 wurde ich in Hamburg, Freiburg im
 Breisgau und Berlin in
 der Volkshochschule
 studiert.

Am 6. September 1933 bestand ich
 vor dem Prüfungsausschuss des Obersekundar-
 gymnasiums in Kiel die mündliche
 Staatsprüfung. Gleich darauf, und
 zwar am 3. Oktober 1933 habe ich
 den Dienst in der 44 in
 Kiel am 8/4. 33 - Handarbeit in
 demselben, dem Hofe meines
 Eltern angetreten, worauf ich
 am Ausbildungs-Kaufmann vom
 1. November 1933 bis 1. Mai 1934
 meine weitere Ausbildung als
 Kaufmann begonnen habe. Seit
 dem 1. Mai 1934 bin ich nun
 mehr am Kaufmann in Kiel
 beschäftigt und bin gleichzeitig
 dem Hofe 11/40. 33 - Handarbeit
 inkorporiert worden.

Ist beabsichtigt, am 1. November
 1934 in die Kaufmann einzutreten,
 um nach Beendigung der Ausbildung
 meine Ausbildungskaufmann werden und
 in der Kaufmann auszuüben.

Herrn Kaufmann.

33 - Mann.

Meldende Einheit: <u>St. Dienststelle</u> <u>Staatspolizeistelle Gredenz</u>	Ausgabe <u>30.6.43</u>	Eingang
---	------------------------	---------

1. Name und Vorname: Thommen, Gust Dienstgrad 44-Prinzipal 44-Nummer 118 946

2. Personenstandsveränderungen:

Samilienstand: verlobt, verheiratet am mit B. B. Nr.:
verwitwet, geschieden am Scheidungsgrund:
 Geburtag:
 Geburtsort: St. Gallen

Kind(er) geboren am männlich, weiblich, unehelich ja jetzt Kinder insgesamt:
gestorben am
 Vorname des Kindes:

Religiöses Bekenntnis: Bisher: kath., evanael. jetzt gottgl. seit:

Beruf: erlernt: icht: ist:
 a) selbständig
 b) im privaten Dienst
 c) im öffentlichen Dienst
 d) im Parteidienst

Wohnungswchsel:

3. Sonstige Veränderungen und Meldungen:
 (Vor Eintragung Ziffer 3 der im Deckel eingedruckten Bestimmungen lesen!)
44-Prinzipal Thommen Gust wurde am 30.6.43 zum R. S. H. A. - Post 11 - befördert.

4. Stärkemäßige Veränderungen:

Abgang Entlassung Ausschluß Ausstoßung aem. Verfügung
Tod Ursache: R. S. H. A.
Überweisung an:

Jugang Bewerber 44-tauglich und 44-geeignet befunden am:
Wiederaufnahme aem. Verfügung m. W. v.
Überweisung von:

44-Angehöriger und erfaßt als 44-Zugehöriger
 abgesetzt als 44-Zugehöriger und erfaßt als 44-Angehöriger

Auf Grund vorgenannter Veränderungen ergibt sich heute eine Stärke von:	44-Angehörigen	44-Zugehörigen
	<u>37</u>	<u>11</u>

1. zum Umlauf
2. folgenden Stellen:

Blatt

2

BBY K 7

Nicht zu unterschätzen!

zum Akt Nr. 14757
Juli.

Meldung

An die
44-Partei.

Frankfurt, den 10. 9. 42

Der 44. Strombauingenieur Fronz Leber 44-Nr. 118946
 SD. Dienstgrad, Name und Vorname
 Einheit Staatspolizeistelle Graudenz Beruf Regierungsrat

44- Strombauingenieur Fronz hat mit Wirkung vom 1. 9. 42
 bei Staatspolizeistelle ^{II 22} mit. Standort verbleiben, infolge



Z 2^b für.
239 S. - 20110.

a.B.
Kaffner 44- Leiter für
Unterschrift, Dienstgrad

Harro Thomsen
W-Sturmabführer
W-Nr. 118 946

380
72. S. M.
Berlin, den 29. März 1944
30. MÄRZ 1944

An das

W-Personal-Hauptamt

Berlin-Charlottenburg 4
Wilmerdorfer-Str. 98/99

Meine derzeitige persönliche Anschrift ist:

Berlin-Steglitz, Wrangelstraße 6/7,

der ständige Wohnsitz meiner Familie:

Graudenz, Adolf-Hitler-Str. 65/67.

W-Sturmabführer

130
120 ÷

LKPA Kiel
- Ia/So -

z.Zt. Barmstedt, den 25.9.1962

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint bei dem Polizeiposten in Barmstedt der
Rechtsanwalt und Notar

Harro T h o m s e n ,
geb. 3.3.1911 in Bohmstedt, Krs. Husum,
wohnhaft Barmstedt, Königsstraße 17,

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, zur Sache folgendes:

Im April 1938 bin ich als Assessor bei der Staatspolizeistelle
Lüneburg in Hamburg-Harburg mit meinem Dienst bei der Sicher-
heitspolizei angefangen. Zugleich war ich politischer Referent
des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg.

Nach Beginn des Krieges wurde ich im Dezember 1939 als Verwaltungs-
führer für die neu aufzubauende Staatspolizeistelle Kattowitz
abgeordnet.

Nachdem der Aufbau der Dienststelle verwaltungsmäßig abgeschlossen
war, wurde ich kommissarischer Leiter der Staatspolizeistelle
Oppeln. Dies war im Jahre 1940, nähere Zeitangaben kann ich nicht
machen. Erforderlichenfalls müßte ich es aus alten Unterlagen von
mir heraussuchen.

Nach vorübergehenden Abordnungen zum Inspdteur der Sicherheits-
polizei in Paris, zu einem Koloniallehrgang in Berlin-Charlotten-
burg und zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in
Breslau und nach einem Krankenurlaub im Anschluß an eine schwere
Scharlach in Paris bin ich Januar 1942 Leiter der Staatspolizei-
stelle Graudenz geworden.

Auf Grund von konstruktiven Vorschlägen, die ich über die Behand-
lung der einander widerstrebenden polnischen Widerstandsbewe-
gungen gemacht hatte, wurde ich zur Durchführung dieser Vorschläge
im Mai 1943 in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, und zwar
in das Referat IV B 2 b berufen, wo ich bis zum Kriegsende ver-
blieben bin.

Art meiner Tätigkeit im RSHA:

Ich war Referent. Das Referat war im organisatorischen Aufbau des
Amtes die kleinste selbständige Einheit. Mein Referat befaßte

150
14

sich mit den Polentum als dem mutmaßlichen politischen Gegner. Die Erscheinungsformen des Gegners, wie sie bei uns erfaßt wurden, waren folgende:

1. ~~Überwachung~~ Die polnische Widerstandsbewegung, die zu überwachen, nachrichtenmäßig zu erfassen und erforderlichenfalls exekutiv zu zerschlagen war. Die exekutive Tätigkeit oblag selbstverständlich den örtlichen Dienststellen. Ich hatte eine Art Generalstabsarbeit zu leisten und die übergeordneten Gesichtspunkte und Probleme zu erarbeiten und erforderlichenfalls den exekutiven Dienststellen zuzuleiten.
2. Die polnische Spionagetätigkeit, und zwar in ihrer Arbeit
 - a) für die Russen (komunistische Polen)
 - b) für die Alliierten, insbesondere die Engländer (Nationalpolen mit Exilregierung in London).
3. Die polnische Sabotagetätigkeit, ferngelenkt durch Engländer und Russen und in Tätigkeit in ganz Europa.
4. Die polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet, und zwar
 - a) soweit sie Spionage, Sabotage- und widerstandsmäßig tätig wurden,
 - b) soweit ihre Lebensweise im Reichsgebiet durch Erlasse sowohl des Reichsministers des Innern als auch des Chefs der Sicherheitspolizei geregelt waren.

In meinem Referat waren 30 bis 40 Bedienstete tätig, in dieser Zahl sind auch die Schreib- und Karteikräfte enthalten.

Ich kann mich noch folgender Namen erinnern:

Amtsrat P u f f a h l ,

damals ca. 60 Jahre alt, alter Berliner, jetziger Aufenthalt unbekannt.

Amtsgehilfe C a r s t e n s e n ,

stammte aus Schleswig-Holstein und soll in Berlin gefallen sein, damals etwa 35 Jahre alt.

Weitere Namen erinnere ich nicht.

Mein damaliger Abteilungsleiter im RSHA war Oberregierungsrat L i s c h k a . Er wurde nach dem Kriege an die Tschechoslowakei ausgeliefert. Amtschef war Heinrich M ü l l e r .

Frage: Ist Ihnen ein Dr. R a n g bekannt?

Antwort: Ja, ich erinnere mich an diesen Namen. ~~Es~~ Ich kann mir unter diesem Namen im Augenblick nichts vorstellen.

Ich meine aber, daß es sich um einen SS-Führer aus dem RSHA handelt. Ich kann zum Dienstgrad und zur Tätigkeit des Dr. Rang keine Angaben machen. Er war jedenfalls

1166

h

nicht mein unmittelbarer Vorgesetzter. Mein Abteilungsleiter - nicht Gruppenleiter - war der bereits erwähnte Oberregierungs-
rat Lischka, der, wie ich meine, bereits vor mir seine Tätig-
keit im RSHA aufgenommen hatte. Lischka ist jedenfalls bis
Kriegsende mein Vorgesetzter gewesen.

Frage: Sind Ihnen die Namen Dr. L e t t o w , RR W o l f f ,
Dr. H a e n e r und RR T h i e m a n n ein Begriff?

Antwort: Ja, die Namen sind mir bekannt. Ich will hier näher
ausführen, daß ich die benannten Personen auch direkt
kenne. Bei der 3. Person handelt es sich um
Dr. H ö n e r .

Nach meiner Erinnerung habe ich diese Personen schon
vor meiner Tätigkeit ~~war~~ im RSHA in Berlin kennengelernt.
Wir kannten uns bereits von verschiedenen Dienstbe-
sprechungen der Stapo-Leiter, der Vertreter und der
Referats- und Abteilungsleiter des RSHA, die etwa jähr-
lich in irgendeiner größeren Stadt Europas stattfanden.
Welche Dienststellen oder ob sie Referate vertreten haben,
vermag ich nach so langer Zeit nicht mehr anzugeben.
Nach meiner Erinnerung bin ich mit diesen Personen aber
nicht in einer Abteilung gemeinsam tätig gewesen, dieses
kann ich aber wegen des häufigen Wechsels und wegen der
langen Zeit nicht mehr sagen. Besonders in den Jahren
1944 und 1945 wurde häufig gewechselt.

Ich wurde im Herbst 1940 zum Regierungsrat befördert, als ich
mich in Paris befand und in einem Krankenhaus lag.

Frage: Sind Sie bereits zu laufenden bzw. abgeschlossenen Straf-
verfahren vernommen oder befragt worden?

Antwort: Während meiner Internierungszeit wurde ich von den
damaligen Besatzungs- und Feindmächten oft vernommen.
Ich saß in verschiedenen Lagern in Westdeutschland.
Vor dem Spruchgericht Bergedorf bin ich im Jahre 1948
freigesprochen worden. Meine Auslieferung an Polen ist
vom englischen Auslieferungstribunal in Hamburg 1949
abgelehnt worden.
In den 50er Jahren bin ich als Zeuge zu folgenden Ver-
fahren vernommen worden:

1. Canarisprozeß gegen Huppenkothen in München,
2. Schwurgerichtsprozeß gegen Dr. Emanuel Schäfer in Köln.

In den letzten Jahren bin ich zu keinem Verfahren vernommen oder befragt worden.

Frage: Wurden Sie in einem Verfahren vom U-Richter beim Landgericht Köln befragt?

Antwort: Nach der vorstehenden Frage fällt mir ein, daß ich von einem Untersuchungsrichtef in Hamburg vernommen worden bin. Der U-Richter kam von außerhalb. Ich kann nicht mehr sagen, wann diese Vernehmung bzw. Befragung gewesen ist. Auch erinnere ich den Komplex nicht mehr.

Nach meiner vorstehenden Aussage zur Person und zu meiner damaligen Tätigkeit soll ich nunmehr schildern, wie das Verfahren der "Sonderbehandlung" der Polen im Reich gewesen ist.

Bei meiner Vorladung zur heutigen kriminalpolizeilichen Vernehmung war ich gleich der Meinung, daß der Grund meiner Vernehmung nur dieser Sachverhalt sein konnte. Meine Meinung kam dadurch auf, daß ich von verschiedenen Verfahren auf Bundesebene gelesen und gehört habe.

Unter Sonderbehandlung verstehe ich die von der Behandlung deutscher Staatsbürger abweichende besondere Behandlung, die den polnischen, darüberhinaus aber auch den russischen Zivilarbeitern im Reichsgebiet auf Grund gesonderer gesetzlicher Verordnungen und Durchführungs-Verordnungen zuteil wurde. Mir ist jedoch bekannt, daß unter Sonderbehandlung heutzutage allein die Tötung polnischer Zivilarbeiter auf Grund der Befehle des Reichsführers SS verstanden wird.

Frage: War in dem damaligen Begriff "Sonderbehandlung" auch nach Ihrer damaligen Kenntnis die Tötung eingeschlossen?

Antwort: Selbstverständlich. Die Sonderbehandlung hatte mehrere Möglichkeiten. Die schlimmste Stufe war nach meiner damaligen Kenntnis die Tötung des Betroffenen.

~~Das Verfahren der Sonderbehandlung xxxxxxxx nach xxxxxxxx Begriff~~

Nach dem heutigen Begriff der "Sonderbehandlung" - = Tötung der Menschen - war das Verfahren wie folgt:

Die Fälle, in denen Sonderbehandlung durchzuführen war, waren in Verordnungen und Verfügungen geregelt. Die entsprechenden Verordnungen und Verfügungen müssen aus den Jahren etwa 1940 oder 41 stammen. Damals kamen die polnischen Zivilarbeiter nach dem Ende

des Polenfeldzuges ins Reichsgebiet.

Diese Bestimmungen sind in den folgenden Jahren vermutlich ergänzt und wie ich zu erinnern meine im Jahre 1943 der besseren Übersichtlichkeit wegen zusammengefaßt worden. Die genauen Daten und Zusammenhänge kann ich aus meinem bloßen Gedächtnis nicht rekonstruieren.

An den Bestimmungen haben auch noch andere Referate gearbeitet. Zum Beispiel das Referat II A 5 und ein Referat "Fremdarbeiter", das der Amtschef sich selbst unterstellt hatte und das von einem jungen Hauptsturmführer unmittelbar unter Müller geleitet wurde, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnern kann.

Die Staatspolizeistellen hatten in den Fällen, in denen ein mit Sonderbehandlung bedrohtes Verhalten vorlag, nach Formblatt mit Lichtbildern zu an den Reichsführer SS zu berichten. Die Berichte liefen über das RSHA und wurden von einem Beamten meines Referats überprüft, ob der Bericht vollständig war, damit der Reichsführer SS keine unvollständigen Berichte erhielt. Notfalls mußten Rückfragen gehalten werden. Der Befehl, den oder die Polen hinzurichten, kam vom Reichsführer SS, dem die Berichte unmittelbar zugeleitet wurden. In welchem Verfahren unmittelbar beim RFSS entschieden wurde, vermag ich nicht zu sagen. Die Befehle lauteten entweder Sonderbehandlung oder Einweisung in ein KL, wobei die Dauer gleich mitbefohlen wurde, oder aber auch, wenn auch sehr vereinzelt, eine Sonderbehandlung dergestalt, daß der Pole aus der Haft entlassen wurde und dem Rasse- und Siedlungshauptamt zur Eindeutschung überstellt wurde. Himmler hat sich vermutlich einen Beauftragten dieses Amtes zur Beratung wegen der Rasseneigenschaften des Polen hinzugezogen. Die Befehle gingen über die Fernschreibstelle des RSHA unmittelbar an die Stapo-Stellen mit der Auflage, daß Vollzugsmeldung zu erstatten sei. Wohin diese Meldung ging, kann ich im Augenblick nicht mehr sagen.

Zur Ergänzung bzw. Erläuterung meiner vorstehenden Aussage, daß die Sache der Sonderbehandlung von den nachgeordneten Stapo-Stellen dem RFSS über das RSHA schriftlich mit Beigabe der Vernehmungsniederschriften usw. zugeleitet wurde.

In den damals geltenden Bestimmungen stand ja genau verzeichnet, daß die Stapo-Dienststellen für diese Dinge des ersten Angriffs und der Untersuchungen zuständig waren. Das gewöhnliche Verfahren im Außendienst ist so gewesen, daß den Stapo-Stellen durch Partei- und sonstigen Dienststellen ein Fall ihrer Zuständigkeit bekannt wurde. Als "Fall", der in die Zuständigkeit der

Stapo-Stellen fiel, war z.B. der Geschlechtsverkehr eines polnischen Zivilarbeiters mit einer deutschen Frau bzw. Sabotage und Gewaltakte der polnischen Zivilarbeiter.

Die Stapo-Stelle hatte dann Ermittlungen durchzuführen, wenn diese nicht bereits von den örtlichen Polizeidienststellen durchgeführt worden waren.

Frage: Wurden gerichtliche Verfahren gegen polnische und russische Zivilarbeiter eingeleitet?

Antwort: Diese präzise Frage kann ich heute nicht mehr genau beantworten. Nach meiner heutigen Erinnerung entschieden die Leiter der Stapo-Stellen auf Grund der damaligen Bestimmungen den Gang des Verfahrens. Ich meine aus der heutigen Sicht, daß Todesurteile auch von deutschen Gerichten gefällt wurden. Solche Todesurteile stehen ja heute im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Jedenfalls erinnere ich nicht mehr, ob in den damaligen Bestimmungen die Möglichkeit der Abgabe an die Justiz bestand.

Ich weiß aus den in meinem Referat durchlaufenden Berichten, daß eine ziemliche Anzahl von Vorgängen dem RFSS zur Entscheidung vorgelegt wurden. Ob dieser Weg nach den damaligen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben war, vermag ich heute aus der Erinnerung nicht mehr mit Sicherheit zu sagen.

Ich meine zu erinnern, daß den Anträgen ~~war~~ auf Sonderbehandlung Vernehmungsniederschriften, Lichtbilder, besondere Angaben zu den Personalien usw. beizufügen waren. Wenn mir vorgehalten wird, daß dies nicht immer nötig war, so kann ich nur erklären, daß heute nach beinahe 20 Jahren die Einzelheiten mir völlig aus dem Gedächtnis entschwunden sind. Ich kann also somit nicht sagen, ob im Vorwege mit Schnellbrief oder FS der Antrag für Sonderbehandlung beim RSHA gestellt werden konnte. Wie bereits geschildert habe ich in Verbindung mit der Sonderbehandlung immer die damaligen Berichte und Vorgänge vor Augen.

Zu dem eigentlichen Verfahren des Vorschlages der Sonderbehandlung kann ich sagen, daß durch die Vorlage des Falles beim RFSS durch die nachgeordneten Stapo-Stellen der Vorgang, die durch die Bestimmungen vorgesehene Richtung erhielt. Ein formeller Antrag auf Sonderbehandlung war demgemäß zumindest überflüssig. Ob er in den Berichten ausdrücklich enthalten war, weiß ich nicht mehr.

Ich hatte bereits in einem vorstehenden Absatz geschildert, daß die erstellten Vorgänge zur Sonderbehandlung von den Stapo-Dienststellen über das RSHA dem RFSS zugeleitet wurden. Mein Referat war für diese Vorgänge praktisch eine Durchlaufstelle. Diese Vorgänge wurden in meinem Referat karteimäßig erfaßt und von einem Verwaltungsbeamten bearbeitet. Es wurde die Vollständigkeit des Vorganges geprüft, erforderlichenfalls wurden bei den einsendenden Dienststellen Nachfrage gehalten. Es war keine Überprüfung zum Sachverhalt, es wurden lediglich die formellen Dinge - Vorhandensein von Lichtbildern, genauen Personalien usw. - überprüft. Nach der Überprüfung wurde dann der Vorgang von meinem Referat dem RFSS vorgelegt, ich kann nicht sagen, ob der übliche oder ein verkürzter Dienstweg vorgeschrieben war. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß die Berichte keinen anderen Referaten vorgelegt wurden. Himmler als RFSS hatte sich die Entscheidung über die Sonderbehandlung vorbehalten, sein Grünstift entschied über Leben und Tod dieser Menschen. Ich meine, daß rassistische Gesichtspunkte die Entscheidung des RFSS beeinflußt haben. Ich halte es für möglich, daß Himmler einen Mann vom Rasse- und Siedlungshauptamt bei der Entscheidung hinzugezogen hat.

Nach der Entscheidung durch den RFSS kamen die Akten zu meinem Referat zurück. Hier wurden sie auch abgelegt, unsere Karteikarten wurden ergänzt.

Der Befehl der Sonderbehandlung wurde aus dem Vorgang entnommen, die Entscheidung des RFSS wurde fernschriftlich den Stapo-Dienststellen zugeleitet. Das Absetzen der Fernschreiben geschah in meiner Dienststelle, es war eine Routinearbeit der Beamten.

Es kann sein, daß mein Name als Unterzeichner des Fernschreibens auftauchen kann. Dann habe ich nach meiner Erinnerung nur

"gez. Himmler - F.d.R. Thomsen"

gezeichnet. Es könnte auch bei Unachtsamkeiten der Fernschreibleute oder bei telefonischer Durchgabe an die Fernschreibstelle eine unkorrekte Zeichnung - I.A. Thomsen - vorgenommen worden sein.

Die nachgeordneten Stapo-Dienststellen hatten dann jeweils die Exekutionen der unter Sonderbehandlung fallenden Fremdarbeiter durchzuführen. Ob besondere Bestimmungen zur Durchführung der Exekutionen bestanden, kann ich heute nicht mehr sagen. Sie mögen in den Erlassen geregelt worden sein. Ich weiß nicht, ob besondere Örtlichkeiten oder Zeugen für eine Exekution erforderlich waren. Ich kann auch nicht sagen, ob die anderen Fremdarbeiter des Gebietes

der betreffenden Exekution beiwohnen mußten. Ich habe einer solchen Exekution nie beigewohnt.

Mir werden jetzt 2 Fälle vorgehalten, daß der Pole

Lessek A d a m i a k

am 29.2.1944 in Purkswarfe, Krs. Friesland, und am 28.9.1944 der Pole

Stefan F i j a l k o w s k i

in Österdeichshof, Krs. Friesland, von der Gestapo erhängt worden sind.

Auf Vorhalt soll ich schildern, was mir über die zur Rede stehenden Fälle bekannt ist.

Mir sind diese Fälle gänzlich unbekannt. Dazu muß ich sagen, daß mir schon durch die unaussprechlichen polnischen Namen die Einzelfälle nicht geläufig wurden.

Ich habe keine Vorstellung, ob die genannten Polen im Rahmen der Sonderbehandlung erhängt wurden. Bei der Anzahl der in meinem damaligen Referat durchlaufenden Vorgänge kann ich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß auch diese Polen auf dem bereits geschilderten Wege dem RFSS zur Sonderbehandlung gemeldet worden sind.

Ich muß hierzu näher erläutern, daß ich auch zu damaliger Zeit nichts zu den Einzelfällen auf Vorhalt hätte sagen können. Ich hätte erst bei meinen Sachbearbeitern die Akte anfordern müssen, dann hätte ich den Sachverhalt gesehen.

Frage: Wie war Ihre eigene Mitwirkung im Ablauf der geschilderten Sonderbehandlung?

Antwort: Meine persönliche Mitwirkung bestand aus der Gegenzeichnung bei der Verfügung zur Weiterleitung des Vorganges an den RFSS.

Meine Mitwirkung im Absetzen der Fernschreiben betreffs der Durchführung der Exekutionen habe ich bereits geschildert.

Vorhalt: Nach hier vorliegenden Unterlagen war das RSHA für die Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle zuständig. Demnach müssen Sie als zuständiger Referatsleiter nicht nur die Weiterleitung an den RFSS sondern eine eigene Tätigkeit vorgenommen haben.

Antwort: Ich muß zum vorstehenden Vorhalt sagen, daß tatsächlich nur Himmler als RFSS eine Entscheidung zur Sonderbehandlung getroffen hat. Ich selbst als Referatsleiter habe wohl die durchlaufenden Verfahren nur durch meine Beamten

auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen lassen, die sachliche Entscheidung traf allein Himmler als RFSS, der sie sich auch nicht abnehmen ließ. Ich selbst habe keine Vorschläge zur Sonderbehandlung in den durchlaufenden Verfahren vorgenommen. Auch habe ich einen eventuellen Vorschlag der nachgeordneten Stapo-Dienststellen nicht gegengezeichnet. Auch habe ich dazu keine Stellung genommen.

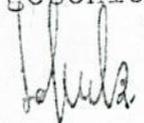
Ich muß selbst unter den heutigen Vorstellungen gestehen, daß es kaum zu begreifen ist, daß ein Mann, der soviel Verantwortung und damit verbunden soviel Arbeit hatte, sich ~~waxsaxkax~~ als RFSS um solche Einzelfälle gekümmert ~~hat~~ und seine alleinige Entscheidungsbefugnis gehütet hat, ~~absonderlich~~. Ich weiß aber, daß es so war.

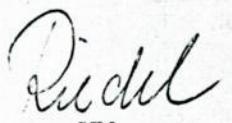
Abschließend möchte ich nochmals zu meiner Tätigkeit im RSHA betonen, daß ich der Referatsleiter von IV B 2 b war. Das absolute Schwergewicht, der Bedeutung und dem Arbeitsaufwand nach, lag für mich als Referatsleiter in der Erfassung und in der Generalstabsmäßigen Bekämpfung der verschiedenen polnischen Widerstandsbewegungen im europäischen Maßstab mit ihren Auswirkungen auf den Gebieten der Sabotage und Spionage. Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet war verwaltungsmäßige Rätinearbeit meiner Verwaltungsbeamten.

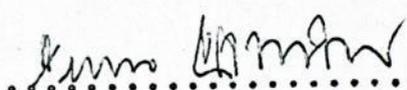
Weiteres kann ich nicht aussagen.

Ich habe Vorstehendes selbst gelesen, freiwillig und wahrheitsgemäß ausgesagt.

geschlossen:


KK


KM


.....

Interrogation of Harro THOMSEN
by Dr. Robert M.W. KEMPNER,
Present: Miss Jane Lester, Res. Analyst,
Irstrud Maurer, Stenographer
on 19 February 1948.

Es erscheint Herr Harro THOMSEN, geboren am 3.3.1911 in
Bohmstedt.

F.: Bitte nehmen Sie Platz. Wie ist Ihr Name bitte?

A.: THOMSEN.

F.: Wann sind Sie geboren?

A.: Am 3.3.1911.

F.: Sind Sie sehr erkaltet?

A.: Ja.

F.: Seit wann?

A.: Ich war schon erkaltet als ich hierher kam.

F.: Wo waren Sie vorher?

A.: In Neuengamm im Lager.

F.: Was waren Sie frueher?

A.: Regierungsrat im Amt 4 im Reichssicherheitshauptamt.

F.: Waren Sie bei SCHELLENBERG?

A.: Ich war nicht bei SCHELLENBERG.

F.: Wann sind Sie nach Amt 4 gekommen?

A.: Im Mai 1943.

F.: Wo waren Sie vorher?

A.: Bei verschiedenen Dienststellen draussen.

F.: Wo zuletzt?

A.: In Graudenz, Lueneburg, Besslau, Oppeln.

F.: Sind Sie Jurist?

A.: Ja.

F.: Wann sind Sie geboren?

A.: 1911.

F.: Wann haben Sie Ihren Assessor gemacht?

A.: Ende 1937.

F.: Wo?

A.: Das Assessor-Examen machte ich in Berlin. Die Referendar-

0001

untor
die u
urtor
das I:

nungs
und m
scho,

Gegenc
dieses
haupte
eruefe
im fes
ob sie

auch n

Ich do
Verwal
fon-SS
und die
fastzu
fuar d
gledo
den sie
Loute,
Vorhoib
oder G
Loute,

20.1.1948

11

swisch Rechner

23

VI
Proz. Anklage
25

1174

PF 24

22

ausbildung hatte ich in Kiel.

F.: Was war Ihr Vater?

A.: Volksschullehrer.

F.: Haben Sie Geschwister?

A.: Einen Bruder.

F.: Was ist er von Beruf?

A.: Exportkaufmann.

F.: Wo sind Sie zuhause?

A.: In Barmstedt.

F.: Sagen Sie, sind Sie 1938 ins Reichssicherheitshauptamt gekommen?

A.: In die Geheime Staatspolizei.

F.: Was war Ihr hoechster SS-Rang?

A.: Sturmabfuhrer. Das entspricht dem Regierungsrat.

F.: So wie Major?

A.: Ja.

F.: Was haben Sie bearbeitet?

A.: Ich bin in verschiedenen Dienststellen taetig gewesen.

Ich war eine ganze Zeit Verwaltungsfuehrer in Paris - 3 Monate - und dann in Kattowitz, dann eine Zeit lang persoenlicher Referent in Breslau bei BIERMANN.

F.: Das war um die Zeit, wo die grossen Judenverschleppungen waren?

A.: Ich glaube, das ist spaeter gewesen.

F.: Das hat angefangen 1941.

A.: Das mag wohl sein. Ich war beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und der hatte sich mit anderen Aufgaben zu befassen.

F.: Wo waren Sie vorher?

A.: Zuerst war ich in Lueneburg und dann in Kattowitz.

F.: Wann?

A.: In Kattowitz war ich Ende 1939.

F.: War damals schon Krieg?

0002

23

L0U

M75

A.:

F.: Wo waren Sie waehrend des Kriegsausbruchs?

A.: In Lueneburg, anschliessend kam ich nach Kattowitz. Nachdem die Einsatzverhaeltnisse in Polen revidiert waren, wurde in Kattowitz die Staatspoliseinstelle eingerichtet. Ich bekam den Auftrag, die organisatorische und verwaltungsmassige Grundlage fuer eine Ordnungsgemasse Dienststelle zu schaffen.

F.: Wie lange waren Sie in Kattowitz?

A.: Bis Juli 1940.

F.: Wie weit ging Ihr Dienstbezirk?

A.: Es war der Regierungsbezirk Kattowitz. Er ging im Sueden bis zur slowakischen Grenze.

F.: Welche Konzentrationslager gehoerten dazu?

A.: Damals ueberhaupt keines. Spaeter Auschwitz.

F.: Waren Sie damals noch dort?

A.: Nein. Von Kattowitz kam ich fuer drei Monate nach Oppeln und von dort nach Paris.

F.: Haben Sie Herrn ACHENBACH in Paris kennen gelernt?

A.: Nein. Ich war nur 14 Tage dort und wurde dann schwer krank.

F.: Und nach Paris?

A.: Zunaechst zu einem Koloniallehrgang nach Berlin von Januar bis Maerz.

F.: Das war die Zeit, als man noch die Welt erobern wollte.

A.: Ganz recht.

F.: Und dann?

A.: In Kattowitz wieder, dann Breslau als Personalreferent und von dort nach Graudenz. Von Ende Januar 1942 bis Anfang Mai 1943 war ich in Danzig, Westpreussen.

F.: Wer war dort Gauleiter?

A.: Forster.

F.: Das war die Zeit, wo man die katholischen Geistlichen hinaus-schmiss?

A.: Zu der Zeit nicht.

0003

22

1176

F.: Ja, gab es noch dort?

A.: Die waren schon weg.

F.: Was ist mit ihnen geschehen?

A.: Jetzt weiss ich es ja.

F.: Man wusste damals doch genau, dass sie nicht in Sanatorien kamen?

A.: Damals hat man gesagt, dass sie nach dem Osten deportiert wurden.

F.: Und nie wieder zurueck kommen wuerden.

A.: Vermutlich ja.

F.: Was ist das Schlimmste, was Sie damals erlebt haben?

A.: Da ist schwer, eine Antwort zu geben.

F.: Hat das damals so selbstverstaendlich erschienen?

A.: Keineswegs. Ich weiss nicht, wie die Frage aufgefasst werden soll. Das Schlimmste fuer mich persoendlich war immer die Unloesbarkeit eines Problems - bei den damaligen Verhaeltnissen - das haette unbedingt geloest werden muessen, ~~xxx~~ die Auswertung gesunder Kraefte im Polentum gegen den gemeinsamen Feind, den Bolschewismus. Das war die Aufgabe, die ich mir woertlich gestellt habe in Graudenz.

F.: Die Polen sind doch ebenso umgebracht worden wie die Russen.

A.: Das kann man wohl nicht sagen.

F.: Man hat die polnische Intelligenz ebenso auszurotten versucht wie die russische in hunderten von Erlassen.

A.: Es war eine Unmoeglichkeit unter den gegebenen Verhaeltnissen unter der Befehlsgewalt HIMMLERS ...

F.: Sie dachten, es waere falsch?

A.: Selbstverstaendlich. Jeder, der die Dinge gesehen hat, der ueber Verbindung zu Polen verfuegte, der mit Leuten verkehrte, mit denen man sich unterhalten konnte, musste es doch sehen. Unter den gegebenen Verhaeltnissen gab es gewisse Moeglichkeiten zu versuchen, hier Einflüsse zu gewinnen.

F.: Die Polen-Politik ist von oben gekommen. Die haben Sie nicht gemacht?

A.: Ja.

0004

1177

F.: Von welcher Seite ist die gekommen?

A.: Von HITLER selbst, soweit ich es gesehen habe.

F.: Und durch welche Kanäle ging das?

A.: Durch HIBBLE auf der einen Seite.

F.: Und auf der anderen Seite?

A.: Das entrichtet sich im einzelnen meiner Kenntnis. Ich denke, die Sache ging ueber BORMANN an die Reichsstatthalter.

F.: Wie lange sind Sie in Haft?

A.: Seit September 1945.

F.: Wo waren Sie im September 1945?

A.: Damals war ich in Eckenferde, einer Kleinstadt an der Ostsee.

F.: Was denken Sie ueber Ihre Zukunft?

A.: Dass ich sicher viel Schwierigkeiten haben werde, und dass ich in absehbarer Zeit in meinen Juristenberuf nicht wieder hinein kommen werde. Im uebrigen war ich in den zweieinhalb Jahren Haft so abgeschlossen gewesen, dass es fuer mich wenig sinnvoll ist, hier in der Internierung feste Plaene aufzubauen, weil ich die Verhaeltnisse zu wenig kenne.

F.: Hatten Sie keine Verbindung zur Aussenwelt?

A.: Ich hatte nur Verbindung zu meiner Frau und meinen Kindern.

F.: Wieviel Kinder haben Sie?

A.: Ich habe jetzt drei. Ich hatte vier, ein Kind ist gestorben.

F.: Wo lebt Ihre Frau?

A.: In einem Lager, aber in keinem Fluechtlingslager im technischen Sinne. In einer Baracke.

F.: Wie kommt es, dass Sie da lebt?

A.: Weil meine Eltern in ihrem eigenen Haus auch nicht leben koennen. Mein Vater wurde, weil er Parteigenosse war, versetzt. Er ist noch in Dienst, obwohl er ueber sechzig ist, in einem Dorf in Saedholstein - etwa 26 km von Barmstedt entfernt, wo meine Eltern gelebt haben und ihr eigenes Haus hatten. Das Haus, in dem sie selbst gelebt haben, ist besetzt mit Fluechtlingen.

F.: Barmstedt ist ungefaehr 100 km von Hamburg entfernt?

0005

26

1178

F.: Nein, nur 30 km. Es ist eine Stadt von 5000 Einwohnern. Sie liegt im Kreis Puenneberg. Bis Alshorn geht Vorortverkehr. Das liegt etwa 11 km von Barmstedt entfernt.

F.: Was denken Sie ueber die Dinge in Fuernberg?

A.: Es wird hier versucht, geschichtliche Vorgaenge aufzuklaeren.

F.: Mit wem liegen Sie zusammen?

A.: Im Augenblick mit h.SUMANN.

F.: Welcher NEUMANN?

A.: Bin Regimentskommandeur aus der Leibstandarte. Er war vor dem Kriege als Begleitoffizier zu HEYDRICH abgestellt.

F.: Weshalb sind Sie hier?

A.: Ich moechte es an sich gern wissen. Ich weiss es nicht genau. Ich bin bisher einmal gehoert worden.

F.: Von wem?

A.: Von einem Verteidiger und seinem Adlatus.

F.: Werueber?

A.: In einer Sache, die mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt zu tun hat und zwar ueber technische Fragen, die ich nicht beantworten konnte; ueber den Vorgang der Einschaltung des Rasse- und Siedlungshauptamts in der Ahndung von Geschlechtsverkehrsfaellen zwischen Polen und Deutschen.

F.: Wie lange sind Sie schon hier?

A.: Morgen sind es 14 Tage. Ich glaube, ich bin von einem Verteidiger herberufen worden. Weil er mich geholt hat, habe ich es angenommen. Das ist im Grunde nicht so wichtig, wer mich hergeholt hat.

F.: Sind Sie sich selbst irgendwelcher Straftaten bewusst?

A.: Nein.

F.: Wieso sind Sie noch nicht entlassen?

A.: Als Regierungsrat der Geheimen Staatspolizei habe ich die Spruchkammer noch zu erwarten. Die Spruchkammer in der britischen Zone sieht das Amt 4 als Generalstab der Gestapo an. Nach ihrer Meinung seien dort saeutliche Faeden zusammen gelaufen. Sie wird mich wohl wehr belasten.

0006

1119

da mir auch viel Kenntnis von Verbrechen unterstellt werden wird, sodass ich nicht mit baldiger Entlassung rechnen werden kann.

F.: erinnern Sie sich an Entfuhrungsfaelle, dass Leute aus dem Ausland hergeholt werden sind?

A.: Sie meinen jetzt?

F.: Nein, fruher.

A.: An einen Fall erinnere ich mich, der mir genau so zur Kenntnis gekommen ist wie jedem anderen auch und zwar die angebliche Entfuhrung STEVENS und BESTS aus Holland.

F.: Wiese angeblich?

A.: Weil ich davon persoenlich nicht Kenntnis hatte.

F.: Haben Sie als Polenreferent von Entfuhrungen gehort?

A.: Ich galt im'allgemeinen als Polenreferent, obwohl die Bezeichnung technisch nicht richtig ist.

F.: Sie wissen, wie man damals die Leute ausgeruestet hat, damit sie Ueberfaelle auf Volkdeutsche machen - Buchthausler, die von der Gestapo ausgeruestet wurden - Gleiwitzer Sender.

A.: Das ist mir spaeter zur Kenntnis gelangt. Ich versichere Ihnen, dass es damals nicht gewusst habe.

F.: Wuerden Sie es mir sagen, wenn Sie es wuessten oder fuehlen Sie sich gebunden an den Eid Heinrich HIMMLER?

A.: Nein, um Gottes Willen. Ich bin 10 Monate im britischen Hauptquartier gewesen, habe lange Statements gemacht und koennte Ihnen heute nichts verheimlichen.

F.: Sie koennten damals schon etwas verheimlichen.

A.: Das ist allerdings denkbar. Ich habe es auch damals nicht getan.

F.: Warum nicht?

A.: Weil ich es fuer sinnlos halte. Wenn irgend etwas waere, was man mir zum Vorwurf machen koennte, haben Sie so viel Moeglichkeiten, Nachricht darueber zu bekommen.

F.: Einer weiss immer etwas.

A.: Ja. Es waere sinnlos und wuerde die Situation erschweren. Wenn ich ni

0007

28

1180

1181

Jamals haette Voruerfe machen muessen, abgesehen von den allgemeinen Voruerfen, die ich mir heute sowieso mache, glaube ich, dass ich heute nicht mehr leben wuerde. Ich haette mich der Moeglichkeit, vor ein englisches, amerik-wisches oder internationales Gericht zu kommen, entzogen.

F.: Halten die Leute das fuer ein gerechtes Verfahren hier? Oder ist die Kritik stark?

A.: Wenn ich es offen sagen darf, wird im allgemeinen das Verfahren hier nicht fuer gerecht gehalten.

F.: Was ist das, was fuer nicht recht gehalten wird?

A.: Sie haben mich gefragt nach der Auffassung, die hier allgemein vertreten wird. Ich moechte sagen, dass hier sehr oft Voruerfe gegen ehemalige leitende deutsche Maenner erhoben werden ueber Dinge, die in abgewandelter Form auch den Alliierten vorgeworfen werden koennen.

F.: Zum Beispiel?

A.: Der grosse Luftangriff auf Dresden. Man sagt, dass man hier Generalfeldmarschalle anklagt, deren aus militaerischen Erwaegungen heraus unter getroffenen Entscheidungen - namentlich von besonderen Aspekten nachgeprueft werden und wenn nun die von alliierten Offizieren getroffenen Massnahmen unter denselben Aspekten nachgeprueft wuerden, es auch nicht glatt gehen wuerde.

F.: Wer hat die Luftangriffe und den Krieg angefangen?

A.: Das ist eine politische Wertung. Sie wollen nicht politisch werten, sondern juristisch. Die Dinge muss man auseinanderhalten.

F.: Ungere Idee ist, dass die Angriffe auf Coventry, Rotterdam und Belgrad durch nichts berechtigt waren, dass die Angriffe in einem von HITLER oder sonstwie befohlenen Krieg gemacht werden sind und damit stop.

A.: Und nun wird aus demselben Grund gesagt, dass der Angriff auf Dresden auch durch nichts berechtigt gewesen sei.

F.: In allen diesen Sachen ist niemand angeklagt. Die Leute sind wegen ganz anderer Sachen angeklagt. Wir haben keine Geiseln erschossen.

A.: Das zweite Problem, ueber das ich auch nachdachte und bei dem man nie zu einer wirklich vernuenftigen Loesung kommt, ist, wie weit geht der

0007

8000

29

1182

000

militaerische Gehorsam. Sie vertreten einen sehr harten Standpunkt.

F.: "Erstels vor Konigsthron". Wir vertreten den preussischen Standpunkt.
Es gibt eine hoehere Pflicht gegen Volk und Vaterland als gegen den Oberen.

A.: Das ist auch mein Standpunkt.

F.: Das waren doch Schluppschwamze, die vor HITLER auf dem Bauch gelegen sind.
Kennen Sie KEITEL?

A.: Nein.

F.: Es gibt auch andere. Es gab viele, die "mein" gesagt haben.

A.: Waren es wirklich so viele?

F.: Ja, eine ganze Menge. Was denken Sie ueber den Ministerialprozess?
Ist das auch alles Befehl - wir machen jetzt eine Konferenz ueber die End-
loesung der Judenfrage, schicken die Leute nach Auschwitz und vergasen sie.

A.: Da sind sicher nicht alle dabei gewesen. Einzelne Personen, die hier ange-
klagt sind, waren fuer uns die Exponenten der Basis.

F.: Zum Beispiel?

A.: WEIZSAECKER.

F.: Er hat mehr unterschrieben als Herr HEYDRICH. Jetzt wird versucht, alles
auf die SS und die Gestapo abzuschieben. Wissen Sie, warum Sie im Gefaeng-
nis sind? Das kann ich Ihnen genau sagen, wenn Sie das zu "verdanken" haben.
Den Herren, die die Befehle gegeben haben und bis zum letzten Augenblick
sagten, sie wissen nichts von der Sachen. Das haetten ihnen die Regierunge-
raete vorgelegt und sie haetten das garnicht gelesen, was man ihnen vorgelegt
hat.. Wissen Sie, dass kein Jude von EICHMANN weggeschafft worden ist,
bevor er nicht vom Ausenministerium das o.k. hatte? Gegen die Leute ist
EICHMANN ein kleiner Mann.

A.: Die Herren des Auswaertigen Amtes sind nie unsere Freunde gewesen. Wir
haben sie fuer verkoeerperte Gegner des Nationalsozialismus gehalten, fuer den
Nationalsozialismus gefaehrliche Menschen.

F.: Sie haben Jura studiert. Haben Sie als Strafrichter gearbeitet?

A.: Ich war vier oder funf Monate Amtsrichter gewesen.

F.: Bannten die Verbrecher herum und sagten: ich bin der Herr Verbrecher, ich

0009

3

1183

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1000

bin der Herr Spick? Es war das Geschäft der Gestapo, fuer andere Leute
Mein Dienste zu verrichten. Sie wollen bald zurueck?
A.: Ja. Mich interessiert, ob die Robertson-Aktion fuer mich Anwendung findet.
F.: Ich will Sie nicht weiter Gebuehr halten. Ich glaube, wir sind bald fertig.
Wenn die Verteidiger Sie halten, damit habe ich nichts zu tun. Das ist
dann alles fuer heute.

Interrogator:
Dr. Robert M.W. Kempner

Witness:
Jane Lester

Stenographer: *Wesley d. Murrel*
Lyndal Murrel.

0100

31

Pt 24
Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 2. Dezember 1941. 32

I A 2 a Nr. 1209/41.

Abschrift.

Unter Aufhebung Ihrer Abordnung zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Breslau versetze ich Sie hiermit aus dienstlichen Gründen unter Bewilligung der bestimmungsmäßigen Umzugskostenvergütung von der Staatspolizeileitstelle Breslau mit sofortiger Wirkung zur Staatspolizeistelle in Graudenz und übertrage Ihnen gleichzeitig die Leitung dieser Staatspolizeistelle.

Der Herr Reichsstatthalter in Danzig sowie der Herr Regierungspräsident in Marienwerder sind verständigt.

Ich ersuche Sie, sich vor Ihrem Dienstantritt in Graudenz bei mir und den Amtschefs des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin zur Entgegennahme weiterer Weisungen zu melden.

Der Dienstantritt ist mir anzuzeigen.

An ~~4~~-Sturmbannführer Regierungsrat T h o m s e n beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Breslau.

Nachrichtlich

den Amtschefs des Reichssicherheitshauptamtes,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Staatspolizei(leit)stellen,
den Kriminalpolizei(leit)stellen,
den SD(Leit)Abschnitten
zur gefl. Kenntnisnahme.

gez. H e y d r i c h .

T A 2



Beglaubigt:

Heipold
Büroangestellte.

Lp.

- 101 -

1184



aus 4 Sp. Jg 2994/48 Bd

Anwesend: Beauftragter Staatsanwalt G a l l , als öffentlicher
Ankläger.

Protokollführer Reh.

Eselheide, den 6. August 1947

Vorgeladen erscheint T h o m s e n , Harro und sagt zur
Wahrheit ermahnt aus:

Im November 1933 trat ich der allgem. SS in Barmstedt
bei. Ich habe Dienst in der SS nur verhältnismässig wenig ge-
leistet und wurde zum Rottenführer befördert. Ich hatte mich bereits
im Jahre 1934 zur Übernahme als Regierungsreferendar beworben, war
damals jedoch abgelehnt worden, weil ich nicht Parteigenosse war.
Nach Bestehen des Assessorexamen im November 1937 bewarb ich mich
beim Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, da ich nicht die Absicht
hatte, bei der Justiz zu bleiben und hoffte über die Gestapo in
die allgemeine Verwaltung zu kommen. Ich wurde im April 1938
von der Gestapo übernommen und kam zur Staatspolizeistelle Lüne-
burg in Hamburg-Harburg. Ich war dort zunächst informatorisch
in allen Abteilungen tätig und wurde etwa im November 1938 stell-
vertretender Leiter der Stapo-Stelle. Im November 1939 kam ich
nach Kattowitz und war dort mit dem Aufbau der verwaltungsmässigen
Grundlagen der dortigen Stapostelle beauftragt. Ich war dort als
Verwaltungsführer tätig. Der Leiter der Stapostelle war der spätere
Befehlshaber der Sipo und des SD in Belgrad Regierungs- und Kriminal-
Rat Dr. S c h ä f e r. Ich war dort lediglich in Verwaltungsan-
gelegenheiten tätig. Von Juni bis September 1940 war ich bei der
Stapostelle Oppeln als stellvertretender Leiter tätig. Von Okto-
ber bis Dezember 1940 war ich bei der Dienststelle des Chef der
Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich in Paris wieder als
Verwaltungsführer tätig. Ich erkrankte bereits nach 14 Tagen an
Scharlach und bin daraufhin in Paris nicht praktisch tätig gewesen,
da ich bis Dezember in einem Hospital in Paris lag und anschlies-
send einen 8-wöchigen Genesungsurlaub bei meiner Familie in Katto-
witz verleben sollte. Anfang Januar 1941 wurde ich jedoch bereits
wieder zu einem Koloniallehrgang vom Chef der Sicherheitspolizei
in Berlin-Charlottenburg einberufen. Dieser Lehrgang dauerte bis
Ende März und diente der Vorbereitung auf die Besetzung englischer
Kolonien. Von April bis Juli 1941 war ich wieder als Verwaltungs-
führer in Kattowitz, habe jedoch dort nur wenig Dienst geleistet,
da mein Nachfolger dort bereits eingearbeitet war und ich für eine
andere Stelle vorgesehen war. Im Juli 1941 kam ich als persönlicher
Referent zum Inspekteur der Sicherheitspolizei SS-Standartenführer
Biermann nach Breslau. Ich habe dort im ganzen Aufgabenkreis des
Inspektors mitgearbeitet, hatte insbesondere für die Ausrichtung
aller Dienststellen der Sipo und des SD zu sorgen und die Verbin-
dung mit den Parteidienststellen aufrechtzuerhalten. Im Januar 1942
kam ich als Leiter der Stapo-Stelle nach Graudenz und bin dort bis
Mai 1943 geblieben. Im Mai 1943 wurde ich als Referent ins Amt IV
des RSHA versetzt. Ich war im Referat IV B IIb (Polenreferat) tätig.
Die Hauptaufgabe des Referats war die Bekämpfung der Spionage, Sa-
botage und Widerstandstätigkeit von Polen in den besetzten Ost-
gebieten und im Reich. Ich war ausserdem in vielen Problemen der
polnischen Bevölkerung beteiligt. Ich bin in diesem Referat bis
April 1945 tätig gewesen. Ende April 1945 wurde auf Anordnung
Himmlers das Amt IV in eine Gruppe Nord und in eine Gruppe Süd
aufgeteilt. In diesen Gruppen wurden nur die leitenden Beamten er-
fasst, diese sollten im Norden und Süden des Reiches die Aufgaben
des Amtes IV wahrnehmen. Ich ging mit der Gruppe Nord nach Schles-
wig-Holstein, wo wir uns Anfang Mai 1945 auflösten.

Am 20. April 1939 wurde ich als SS-Obersturmführer in den SD übernommen. Mein Rang wurde mir in Dienstangleichung an meine damalige Stellung bei der Gestapo Lüneburg als Assessor verliehen. Im September 1939 wurde ich zum SS-Hauptsturmführer und im Januar 1941 in Angleichung an meine Beförderung zum Regierungsrat zum Sturmbannführer ernannt.

Auf Vorhalt: Von der Judenfrage habe ich zunächst das gewusst, was allgemein in der Bevölkerung bekannt war. Mir waren die Nürnberger Gesetze bekannt, die Massnahmen zur Arierisierung der Wirtschaft. Ich habe auch gesehen, dass die Juden den Davidstern trugen. In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 wurde ich von einem Beamten der Aussendienststelle Lüneburg im Auftrage des Leiters der Stapostelle angerufen und mir mitgeteilt, dass Ausschreitungen gegen Juden im Gange seien, dass aber der Leiter der Stapostelle selbst bereits das Erforderliche zur polizeilichen Kontrolle dieser Aktion unternommen habe. Ich bin daher in dieser Nacht nicht mehr tätig gewesen, Ich habe später von den Ausschreitungen im einzelnen gehört, die meines Wissens vor allem von SA-Leuten verübt worden waren. Die SS ist meines Wissens daran nicht beteiligt gewesen. Ich habe auch von den, aus Anlass der Judenprogrome, durchgeführten Verhaftungen von Juden durch die Gestapo Kenntnis erlangt. Diese Juden wurden in ein Konzentrationslager eingeliefert. Während meiner Tätigkeit in Kattowitz im Jahre 1940 wurden die Juden in Ost-Oberschlesien in Wohnbezirken in Sosnowitz, Bendzin und Chrzanow zusammengezogen und zur Arbeit in besonderen Werkstätten eingesetzt, die für die Wehrmacht Aufträge ausführten. Der Leiter dieser ganzen Aktion war der spätere Regierungspräsident von Oppeln, ein SS-Oberführer, dessen Name mir entfallen ist. Die Zusammenfassung der Juden erfolgte auf Befehl dieses Leiters der Aktion durch den jüdischen Ältesten Rat für Ost-Oberschlesien, der auch die Werkstätten in eigener Regie unterhielt. Die Mitwirkung der Gestapo bei dieser Aktion ist mir im einzelnen nicht bekannt gewesen, jedoch ist zweifellos auch die Gestapo, insbesondere das Judenreferat, daran beteiligt gewesen. Zu irgendwelchen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Aktion ist es meines Wissens nicht gekommen, da der Ältesten Rat durch- aus loyal mitarbeitete und selbst daran interessiert war, dass alle Juden den Anordnungen Folge leisteten. Im Juli 1943 sah ich anlässlich einer Dienstreise in Lublin grosse Werkstätten ausserhalb der Stadt, in denen tausende von Juden und Jüdinnen für die Wehrmacht arbeiteten. Der äussere Zustand dieser Juden war durchaus gut und ich hatte nicht den Eindruck, dass diese Juden misshandelt wurden. Sie wohnten in Baracken in der Nähe der Werkstätten, die ich aber nicht gesehen habe. In Graudenz befanden sich fast keine Juden mehr, ich wusste, dass sie von dort evakuiert worden waren, Wohin sie gekommen waren, ist mir jedoch nicht bekannt gewesen. Mir war bekannt, dass in Theresienstadt alte, arbeitsunfähige und besonders verdiente Juden untergebracht wurden, selbst bin ich nicht dort gewesen und habe die Verhältnisse dort nicht gekannt. Von der Einrichtung von Ghettos in Polen habe ich Kenntnis gehabt. Ich bin selbst in Ghettos in Polen nicht gewesen. Mir sind auch die Polizeiverordnungen über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Warschau, Lublin, Radom, Krackau und Galizien aus dem Jahre 1942 nicht bekannt gewesen. Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement erhielt ich regelmässig, es wurde in einem Sammelband abgelegt. Ich habe aber nur wenige Verordnungen aus dem Verordnungsblatt gelesen.

4

Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD im Osten waren mir bekannt, ich kannte auch verschiedene Führer dieser Einsatzgruppen, unter anderem auch Ohlendorff. Von der in Nürnberg festgestellten verbrecherischen Tätigkeit der Einsatzgruppen, insbesondere von der Massenliquidierung von Juden habe ich jedoch keine Kenntnis gehabt. Meines Wissens waren die Einsatzgruppen mit Sicherungsaufgaben hinter der kämpfenden Linie betraut, insbesondere also mit der Bekämpfung von Partisanen, Widerstandsbewegungen und Banden. Von der Liquidierung des Ghettos in Warschau ist mir nur das bekannt geworden, was in der Zeitung veröffentlicht wurde.

Mir ist von Zwangsmassnahmen gegenüber der polnischen Bevölkerung, insbesondere auch zur Heranziehung zur Arbeit in Deutschland nicht bekannt gewesen. Ich habe auch von Erlassen und Anordnungen des Chefs der Sicherheitspolizei in dieser Hinsicht keine Kenntnis erlangt, obwohl mir Anordnungen und Befehle, soweit sie Polen betrafen, zur Kenntnis gebracht wurden. Mir ist bekannt, dass Polen, die in Untergrundbewegungen arbeiteten, durch die Gestapo in Konzentrationslager eingewiesen wurden. Von Geiselererschliessungen, Verhaftung von Familienangehörigen habe ich nichts gewusst.

Erlasse über die verschärfte Vernehmung habe ich nicht gekannt. Ich wusste jedoch, dass verschärfte Vernehmungen auf Grund besonderer Genehmigung des RSHA zulässig waren. Ein Fall einer verschärften Vernehmung ist mir während meiner Tätigkeit bei der Gestapo nicht zur Kenntnis gekommen. Ich habe auch bei Dienstbesprechungen immer darauf hingewiesen, dass von verschärften Vernehmungen möglichst kein Gebrauch gemacht werden sollte. Die Arbeits-erziehungslager waren mir dem Namen nach bekannt und es sind auch von Graudenz aus Arbeitsvertragsbrüchige und Bummelanten, hauptsächlich Polen in das Arbeits-erziehungslager bei Danzig eingeliefert worden. Ich kann mich nicht mehr darauf besinnen, ob ich von der Anordnung der Sippenhaft bei den Attentätern des 20. Juli 1944 Kenntnis erlangt habe. Andere Fälle von Sippenhaft habe ich jedenfalls nicht gekannt.

v. g. u.

Jall

Klaus Thomsen

Beil

V.
*Johann G. A. Möring zur weiteren Bearbeitung
 gem. Vereinbarung.*

Jall 9/9

V.

5 1/2 Patrizier Kunst- und
ant. Kabin. w. m. m.

2, W. a. 340000

Gef. auf dem 19/9. W. 5. 19. 9. 47
St. 3

Geb. im besp. Teil, da die Substanz
aus Hamburg heute eingegangen ist.

off. St. 9-14. d. 1.

3. 19. 9. 47. h.

~~115~~

Das Spruchgericht
7. Spruchkammer

Az.: 4 Sp Ls 302/48 - 7/263 -

-Spruchgericht Bergedorf Öffentlicher Ankläger
Eingang: 5. AUG. 1948
<i>Zur Akt. Zustellung</i>

Erster Staatsanwalt

den früheren SS-Sturmbannführer und Gestapo-
beamten

Harro Andreas Wilhelm Thomsen,
geboren am 3.3.1911 in Bohmstedt bei Husum,

hat die 7. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf
in der Sitzung vom 12. Juli 1948,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat	Buchholz als Vorsitzender,
Schöffe	Carl-Heinz Suhr,
"	Wilhelm Tapp als Beisitzer,
Staatsanwalt	Ranft als öffentlicher Ankläger,
Just. Ang.	Hoppe als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse

f r e i g e s p r o c h e n .

Fo.

Gründe:

U R T E I L

IM NAMEN DES RECHTS !

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

Ray R. Raffke: 10.11.48
Hamburg, d. 23. Nov. 1948
Alte Suhr
58

Gründe:

Der Angeklagte wurde am 3.3.1911 in Bohmstedt Kreis Husum als Sohn eines Volksschullehrers geboren. Er besuchte bis zum März 1929 die Volksschule und das Realgymnasium in Elmshorn, wohin sein Vater versetzt worden war. Nachdem er die Reifeprüfung bestanden hatte, ging er an die Universitäten Hamburg, Freiburg und Kiel, an denen er Jura und Volkswirtschaft studierte. Nach bestandenen Referendarexamen wurde er Gerichtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel. Während der Referendarzeit leistete er 1934/35 seinen Wehrdienst ab. Er diente bei einer Infanterie-Einheit in Schleswig und wurde als Gefreiter entlassen.

Der Angeklagte war im November 1933 als Student der Allgemeinen SS beigetreten. Er leistete den üblichen SS-Dienst und war zuletzt Rottenführer. 1937 trat er der NSDAP bei, in deren Organisation er sich jedoch nicht betätigt hat.

Im November 1937 bestand der Angeklagte das Assessorexamen. Aus innerer Neigung wünschte er, Eingang in die Verwaltungslaufbahn zu finden. Seine früheren Versuche, zum Regierungsreferendar ernannt zu werden, waren mit Rücksicht darauf gescheitert, daß er damals noch nicht der NSDAP angehört hatte. Als Assessor wandte sich der Angeklagte nunmehr an das Innenministerium, um eine Übernahme als Regierungsassessor in die innere Verwaltung zu erreichen. Er wurde im Innenministerium an den Ministerialrat Tessmer verwiesen, der im Hauptamt Sicherheitspolizei arbeitete. Tessmer sagte dem Angeklagten zu, daß er als ~~Prädikatsassessor in das Hauptamt Sicherheitspolizei~~ ^{Prädikatsassessor in das Hauptamt} übernommen und dort als Justitiar verwendet ~~werden sollte.~~

Auf sein dahingehendes Gesuch wurde der Angeklagte jedoch nicht in das Innenministerium berufen, sondern als Probeassessor zur Dienstleistung bei der Stapostelle Lüneburg einberufen. Bei dieser Dienststelle, die ihren Dienstsitz damals in Harburg hatte, trat er seine Tätigkeit im April 1938 an. Er fand als Behördenvorstand den Regierungsassessor Huppenkoth an. Nach kurzer Zeit der Einarbeitung wurde der Angeklagte als Verbindungsmann ^{zwischen} der Stapostelle ^{und} dem Regierungspräsidenten in Lüneburg verwendet. Er hatte den Regierungspräsidenten über die sicherheitspolizeiliche Lage zu unterrichten und war für die staatspolizeiliche Mitwirkung bei Maßnahmen der Regierung verantwortlich. Im November 1938 wurde er zugleich zum stellvertretenden Leiter der Stapostelle ernannt und hatte als solcher die volle Zeichnungsbefugnis des Behördenvorstandes. Nach Ablauf des Probejahres wurde er

im April 1939 zum Regierungsassessor ernannt.

Nach Beginn des Polenfeldzuges wurde der Angeklagte nach Kattowitz kommandiert mit der Aufgabe, dort eine Stapostelle aufzubauen. Bei der Stapostelle Kattowitz, zu der er anschließend auch versetzt wurde, verblieb er bis zum Juni 1940. Er war als Verwaltungsführer Leiter der Ämter I und II dieser Dienststelle. Behördenvorstand war ein Oberregierungsrät Schäfer. Im Juni 1940 war seine Aufgabe, nämlich der Aufbau der neuen Dienststelle, beendet, und der Angeklagte wurde zur Stapostelle Oppeln kommandiert, wo er ~~in gleicher Weise~~ ^{als kommissarischer Leiter} tätig war. Von Oppeln kam ~~der Angeklagte~~ im Juli 1940 zu der neu errichteten Dienststelle Paris des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, bei der er ebenfalls als Verwaltungsführer tätig sein sollte. Er erkrankte jedoch bereits 14 Tage nach seiner Ankunft ~~in Paris~~. Nach seiner Wiederherstellung wurde er nicht bei der Dienststelle Paris eingesetzt, sondern zu einem Koloniallehrgang in Berlin-Charlottenburg einberufen. Dieser Lehrgang dauerte bis Ende März und diente der Vorbereitung auf die Besetzung englischer Kolonien. Von April bis Juli 1941 war er wieder als Verwaltungsführer in Kattowitz, hat jedoch wenig Dienst geleistet, da sein Nachfolger bereits eingearbeitet war, und da er für eine andere Stelle vorgesehen war. Im Juli 1941 kam er als persönlicher Referent zum Inspekteur der Sicherheitspolizei in Breslau. Diese Dienststelle war im wesentlichen eine Kopfstelle ohne eigene exekutive Befugnisse. Sie hatte für die Ausrichtung aller Dienststellen der Sipo und des SD. zu sorgen und die Verbindung mit den Parteidienststellen aufrechtzuerhalten, war also im wesentlichen Aufsichtsorgan und Bindeglied von der Sipo zur NSDAP und zur staatlichen Verwaltung. In Breslau verblieb der Angeklagte bis zum Januar 1942 und wurde sodann als Leiter an die Stapostelle in Graudenz versetzt. Diese Dienststelle umfaßte etwa 100 Köpfe, unter denen sich rd. 45 Exekutivbeamte befanden. Der Bezirk der Dienststelle umfaßte den östlichen Teil des besetzten Westpreußens sowie den Regierungsbezirk Marienwerder.

Im Mai 1943 wurde der Angeklagte von Graudenz als Referent in das Amt IV des RSHA. versetzt. Er war im Referat IV B 2 b (Polenreferat) tätig. Die Hauptaufgabe des Referats war die Bekämpfung der Spionage, Sabotage und Widerstandstätigkeit von Polen in den besetzten Ostgebieten und im Reich. In diesem Referat verblieb der Angeklagte bis Kriegsende. Während der Kämpfe in Berlin ging er mit Teilen seiner Dienststelle nach Schleswig-Holstein,

60

wo diese sich Anfang Mai 1945 auflöste.

Der Angeklagte ist in Paris im Oktober 1940 zum Regierungsrat befördert worden. Bei seiner Übernahme in den Verwaltungsdienst im April 1938 wurde er aus der Allgemeinen SS in die SD-Sonderformationen der SS übernommen. Entsprechend seiner Dienststellung bei der Gestapo erhielt er den Dienstgang eines Obersturmführers, im Dezember 1939 eines Hauptsturmführers und im Januar 1941 eines Sturmbannführers.

Am 5.9.1945 ist der Angeklagte als früherer Gestapobeamter verhaftet worden, er befindet sich seitdem in Internierungshaft. Die von dem polnischen Staat verlangte Auslieferung ist von dem Auslieferungs-tribunal in Hamburg abgelehnt worden.

Der Angeklagte ist verheiratet, aus der Ehe sind 3 Kinder vorhanden. Seine Angehörigen, die zuletzt in Graudenz gewohnt haben, befinden sich zurzeit als Flüchtlinge in der britischen Zone. Der Angeklagte ist unbestraft. Er hat bis 1937 der evangelischen Kirche angehört, aus der er damals ausgetreten ist.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubhaften eigenen Angaben des Angeklagten, die mit der Auskunft der Dokumentenzentrale übereinstimmen.

Als freiwilliges Mitglied der Gestapo und der SS gehört der Angeklagte zu dem Personenkreis, der sich nach dem Nürnberger Urteil zu verantworten hat. Der SS ist er freiwillig beigetreten, und niemals aus ihr ausgeschieden. Er hat ihr ~~zuletzt~~ in der maßgeblichen Zeit nach dem 1.9.1939 innerhalb der Sonderformationen SD. angehört, und fällt daher unter Abs. II der Gruppe C des I. Anhangs zur VO. Nr. 69. Als Gestapobeamter fällt er unter Abs. I und Abs. III der Gruppe B. Er ist beschuldigt, von der Mitwirkung der Gestapo und der SS bei Verbrechen gegen politische Gegner, in den KZ-Lagern, gegen Juden, gegen die Bevölkerung der besetzten Gebiete und ~~der~~ Fremdarbeiter gewußt zu haben und trotzdem in beiden Organisationen verblieben zu sein.

Der Angeklagte hat seine Schuld bestritten. Er hat allerdings die Kenntnis von zahlreichen Vorgängen zugegeben, die als verbrecherisch zu bezeichnen sind. Er hat jedoch behauptet, daß er nach 1939 der Gestapo nur noch gezwungen angehört habe, und hat sich auf Notstand berufen.

Zur Kenntnisfrage führt er aus: Von der Judenfrage habe ~~er~~ ^{zunächst} das gewußt, was allgemein in der Bevölkerung bekannt war. Ihm seien die Nürnberger Gesetze bekannt gewesen, die Maßnahmen zur Arierisierung

der Wirtschaft, die Kennzeichnung der Juden mit dem Davidstern, die persönlichen Beschränkungen, denen sie unterworfen waren, und die teilweise Deportation nach Lagern im Osten und in Theresienstadt. An den Ausschreitungen im November 1938 habe er in keiner Weise Teil genommen. Er habe diese persönlich unbedingt mißbilligt. Ihm seien aber natürlich die Ausschreitungen selbst und die Mitwirkung der Gestapo bei den damals durchgeführten Verhaftungen von Juden bekannt gewesen. In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 sei er von einem Beamten der Außendienststelle Lüneburg im Auftrage des Leiters der Stapostelle angerufen worden. Hierbei sei ihm mitgeteilt worden, daß Ausschreitungen gegen Juden im Gange seien, daß aber der Leiter der Stapostelle selbst bereits das Erforderliche zur polizeilichen Kontrolle der Aktion unternommen habe. Er sei daher in dieser Nacht nicht mehr tätig gewesen. Erst am folgenden Tage habe er von den Ausschreitungen im einzelnen gehört, die seines Wissens vor allem von SA-Leuten verübt worden waren. Er habe auch davon erfahren, daß die Gestapo zahlreiche Juden verhaftete, ~~die~~ in KZ-Lager ~~geschafft~~ wurden. Die Verhaftungen hätten jedoch im Bezirk Lüneburg nicht ein solches Ausmaß angenommen wie in vielen anderen Bezirken, weil es dort nur wenig Juden gegeben habe. Er selbst habe persönlich oder dienstlich mit der Durchführung der Verhaftungen nichts zu tun gehabt.

Während seiner Tätigkeit in Kattowitz seien dort die Juden äußerlich durch einen Stern gekennzeichnet worden. Damals seien die Juden in Ostoberschlesien in besonderen Wohnvierteln zusammengefaßt und zur Arbeit in besonderen Werkstätten eingesetzt worden, die Aufträge für die Wehrmacht ausführten. Der Leiter dieser Aktion sei der spätere Regierungspräsident von Oppeln gewesen, ein SS-Oberführer, dessen Name ihm entfallen sei. Die Zusammenfassung sei auf Befehl des Leiters der Aktion durch den jüdischen Ältestenrat für Ostoberschlesien erfolgt, der auch die Werkstätten in eigener Regie unterhalte. ~~Die~~ Mitwirkung der Gestapo bei der Aktion sei ihm im einzelnen nicht bekannt gewesen, jedoch sei die Gestapo, insbesondere das Judenreferat, zweifellos irgendwie beteiligt gewesen. Zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aktion sei es seines Wissens nicht gekommen, da der Ältestenrat durchaus loyal mitarbeitete ~~und~~ selbst daran interessiert gewesen sei, daß alle Juden den Anordnungen Folge leisten. Im Juli 1943 habe er anlässlich einer Dienstreise in Lublin große Werkstätten außerhalb der Stadt gesehen, in denen Tausende von Juden und Jüdinnen für die Wehrmacht arbeiteten. Der äußere Zustand dieser Juden sei durchaus

69

gut gewesen. Er habe nicht den Eindruck gehabt, daß die Juden mißhandelt wurden. Sie hätten in Baracken, die er aber nicht gesehen habe, in der Nähe der Werkstätten gewohnt. In Graudenz hätten sich während seiner dortigen Tätigkeit fast keine Juden mehr befunden. Ihm sei bekannt gewesen, daß diese ebenso wie in anderen Städten des Reiches nach dem Osten evakuiert worden waren. Wohin sie gekommen waren, sei ihm jedoch im einzelnen nicht bekannt gewesen. Er habe lediglich gewußt, daß in Theresienstadt alte, arbeitsunfähige und besonders verdiente Juden untergebracht wurden. Von den übrigen habe er angenommen, daß sie im Osten in Ghettos gesteckt wurden oder anderweitig zum Arbeitseinsatz zusammengefaßt wurden. Von der Vernichtung der Juden habe er nicht einmal gerüchteweise gehört. Auch auf der erwähnten Dienstreise nach Lublin seien ihm hiervon nichts bekannt geworden.

Von der Existenz der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD. habe er gewußt. Ihm sei auch bekannt gewesen, daß diese die Aufgabe der "Befriedung" in den Gebieten hinter der kämpfenden Truppe hatten, und daß sie mit der Bekämpfung von Partisanen, Widerstandsbewegungen und Banden befaßt waren. Von der in Nürnberg festgestellten verbrecherischen Tätigkeit dieser Einsatzgruppen, insbesondere der Massenliquidierung der Juden habe er jedoch nicht gewußt. Diese Dinge erschienen ihm noch heute unfassbar.

Ihm sei natürlich bekannt gewesen, daß gegen die Polen eine "sture Unterdrückungspolitik" betrieben wurde, im Zusammenhang mit der es zu zahlreichen Ausschreitungen verschiedener Persönlichkeiten und Dienststellen gekommen sei. Die Anordnungen des Chefs der Sicherheitspolizei, soweit sie Polen betrafen, seien ihm zur Kenntnis gelangt. Er habe sich persönlich stets und mit Entschiedenheit gegen diese "unsinnige Politik" gewandt, die dem Deutschtum ebenso schädlich gewesen sei wie dem Polentum, und aus dem Polen fanatische Gegner gemacht hätte, obwohl diese natürliche Verbündete hätten sein können. Ihm sei auch bekannt gewesen, daß die Fremdarbeiter aus den Ostgebieten teilweise nicht freiwillig zu ihrem Arbeitseinsatz ins Reich gekommen waren. Die Formen, unter denen sich die Werbung der Fremdarbeiter abgespielt habe, seien ihm allerdings nicht bekannt gewesen.

Von der Einrichtung der verschärften Vernehmung habe er gewußt. Diese sei jedoch von der besonderen Genehmigung des RSHA. abhängig gewesen. Ein praktischer Fall der verschärften Vernehmung sei ihm während seiner Tätigkeit bei der Gestapo nicht zur Kenntnis gekommen. Er habe auch bei Dienstbesprechungen immer darauf hingewiesen, daß von ver-

schärften Vernehmungen möglichst kein Gebrauch gemacht werden solle. Von der Einrichtung der Sonderbehandlung habe er ebenfalls gewußt. Hiermit sei zunächst die Unterstellung der ausländischen Arbeiter unter die Gerichtsbarkeit der Gestapo gemeint gewesen. Später habe man ~~maximal~~ ~~maximal~~ ~~maximal~~ ~~maximal~~ unter diesem Ausdruck alle Fälle zusammengefaßt, in denen die Gestapo unter Ausschaltung der ordentlichen Justiz Exekutionen durchführte. In diesem Zusammenhang sei ihm bekannt geworden, daß z.B. polnische Fremdarbeiter von der Gestapo durch den Strang hingerichtet wurden, weil sie mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt hatten. Auch von der Einweisung von Arbeitsvertragsbrüchigen und Bummelanten in die Arbeitserziehungslager habe er gewußt.

Die Existenz der KZ-Lager sei ihm natürlich bekannt gewesen. Er habe selbst als Referent für polnische Spionage und Untergrundtätigkeit zweimal ein KZ-Lager betreten, und zwar einmal Oranienburg, wo er einen polnischen Offizier besuchen mußte, und beim zweiten Mal Ravensbrück, wo er den Besuch einer polnischen Gräfin überwachen mußte. Er habe beide Male keinen näheren Einblick in die Zustände der Lager gewonnen und sich auch bei der Kürze des Aufenthalts keinen bestimmten Eindruck bilden können. Es sei ihm natürlich klar gewesen, daß in den Lagern nicht alles in Ordnung war. Dies habe er schon daraus entnehmen können, daß den Häftlingen bei der Entlassung ein Schweigegebot auferlegt wurde. Auch sonst habe er als denkender Mensch annehmen können, daß in den Lagern Unrecht geschah. So seien ihm die unangenehmen und brutalen Gestalten der Bewacherinnen des Frauenlagers Ravensbrück besonders eindringlich in Erinnerung. Es sei ihm aber nie gelungen, etwas Näheres über die Zustände in den Lagern in Erfahrung zu bringen. Diese Dinge hätten damals auch durchaus nicht im Mittelpunkt seiner Interessen gestanden, und er habe sich eben in vielleicht sträflicher Weise darüber keine Gedanken gemacht. Ihm sei lediglich ganz allgemein klar gewesen, daß in den KZ-Lagern mißliebige Personen ohne jedes Gerichtsverfahren eingesperrt wurden und daß diese Leute als billige Arbeitskräfte für Staats- bzw. Rüstungszwecke ausgenutzt wurden. Die Mitwirkung der Gestapo und der SS sei ihm klar gewesen. Er habe gewußt, daß das Amt IV des ~~XXXXXX~~ RSHA die Einweisungen vornahm, daß das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt die Lager verwaltete, und daß die SS-Totenkopfverbände die Lager bewachten.

Die geschilderten Vorgänge seien ihm erst nach und nach während des Krieges bekannt bzw. bewußt geworden. Allerdings sei ihm

62

bei seinem Dienstantritt als Probeassessor im April 1938 der unheimliche Ruf bekannt gewesen, den die Gestapo bei der Bevölkerung hatte. Er haben diesen Ruf der Gestapo jedoch in erster Linie der Tatsache zugeschrieben, daß die Gestapo wie eine jede politische Polizei besondere Methoden anwendet und daher unbeliebt sein mußte. Im übrigen sei seine Einberufung zur Gestapo gegen seinen Willen und überraschend erfolgt. Er habe jedoch Folge geleistet, weil er damals davon ausgegangen sei, daß er über die Gestapo später Eingang in die von ihm erstrebte Laufbahn eines Verwaltungsbeamten finden würde. Entsprechende Zusicherungen seien ihm damals auch gemacht worden.

Die wirklich verbrecherische Seite der Tätigkeit der Gestapo sei ihm erst in seiner Kattowitzer Zeit klar geworden. Die "sturen Unterdrückungsmethoden", die die Gestapo nach der Besetzung Polens gegen die fremdvölkischen Bewohner der Ostgebiete anwendete, hätten ihn damals in schwere Gewissenskonflikte gebracht. Er habe sich denken können, daß diese Politik zu der Entstehung von Widerstandsbewegungen führen mußte, und daß die Gestapo dann in die Lage kommen mußte, in drakonischer Weise eingesetzt zu werden. In seiner Kattowitzer Zeit habe er sich zum ersten Mal darum bemüht, von der Gestapo freizukommen. Er habe die Möglichkeit gehabt, als leitender Angestellter in mehreren großen Industrieunternehmen Anstellung zu finden. Er habe sich daher im Frühjahr 1940 ~~versucht~~ ^{in einem jungen} an das Personalamt in Berlin gewendet und darum gebeten, ihn aus der Geheimen Staatspolizei zu entlassen und zum Wehrdienst freizugeben. Die wirklichen Gründe, die ihn zu diesem Schritt bewogen hätten, habe er natürlich in dem Gesuch verschwiegen. Als Grund habe er den Wunsch angegeben, seinen Wehrdienst abzuleisten. Ferner habe er darauf hingewiesen, daß er die ihm übertragene Aufgabe, nämlich den Aufbau der Dienststelle Kattowitz, befriedigend durchgeführt habe. Während dieses Gesuch lief, habe er eine Dienstreise nach Berlin zum Anlaß genommen, um den Leiter des RSHA. Müller aufzusuchen und auch diesem seinen Wunsch vorzutragen. Er habe nämlich damit rechnen müssen, daß Müller vor der Entscheidung über sein Gesuch gehört wurde. Müller habe ihn jedoch kurz abgefertigt und ihm erklärt, daß er ~~zurzeit~~ ^{zurzeit} nicht entbehrlich sei. Er habe ihn auf eine Äußerung Heydrichs hingewiesen, wonach der Weg aus der Gestapo nur über das KZ-Lager führe. Kurze Zeit danach ~~erfolgte~~ ^{sei} im Juni 1940 die Ablehnung des schriftlichen Gesuchs erfolgt. Diese sei ihm von seinem Dienststellenleiter, Oberregierungsrat Schäfer, mündlich bekanntgegeben worden. Zugleich sei ihm hierbei eröffnet worden, daß er von der Gestellung weiterer Gesuche Abstand zu nehmen habe. Mit diesem Bescheid habe er sich zunächst abgefunden.

Dies sei ihm dadurch leichter geworden, daß er keine Exekutivaufgaben ~~haben sollte~~ ^{hatte} und daß ~~er~~ ^{er} insbesondere in der Graudenzener Zeit die Möglichkeit ~~gehabt~~ ^{er} habe, eine Dienststelle nach seinen eigenen Ansichten aufzubauen. In Graudenz habe er versucht, in ein erträgliches Verhältnis mit der polnischen Bevölkerung zu kommen und mit den Führern der polnischen Widerstandsbewegung einen Waffenstillstand zu schließen. Eine Denkschrift über die von ihm für richtig gehaltene Politik gegenüber den Polen habe er dem RSHA. überreicht. Diese und die sich aus ihr ergebende Sachkenntnis seien offenbar der Anlaß gewesen, daß er im Mai 1943 aus Graudenz als Referent in das ~~Polenreferat~~ ^{Polenreferat} des RSHA. versetzt wurde. In seiner neuen Tätigkeit/Berlin habe er aber erleben müssen, daß die von ihm ~~empfohlene~~ ^{empfohlene} Zusammenarbeit mit der polnischen Widerstandsbewegung von Himmler kategorisch abgelehnt wurde. Dabei ~~wäre~~ ^{sei} über die von ihm mit Führern der Widerstandsbewegung eingeleiteten Besprechungen in einer Weise hinweggegangen worden, die für ihn verletzend gewesen seien. Dies habe er zum Anlaß genommen, um erneut bei seinem Amtschef Müller vorstellig zu werden und um Freistellung für den Wehrdienst zu bitten. Er habe dabei darauf hingewiesen, daß die neuen Zielsetzungen der Gestapo mit seinen eigenen Ansicht/~~nicht~~ ^{en} übereinstimmen und er daher wahrscheinlich nicht in der Lage sei, sich mit der erforderlichen Entschiedenheit für sie einzusetzen. Müller hat ~~auch~~ ^{er} damals seine Freigabe kategorisch abgelehnt und ihm erklärt, daß er wie ein Soldat auf seinem Posten zu bleiben ~~habe~~ ^{habe}.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die Hauptverhandlung nicht widerlegt worden. ~~Das Gericht ist daher zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte unter einem unwiderstehlichen Zwang bei der Gestapo verblieben ist. Es ist hierbei davon ausgegangen worden, daß es für einen Angeklagten sehr nahe liegt, sich auf Zwang zu berufen. Das Gericht hat daher besonders eingehend geprüft, ob die Darstellung des Angeklagten einer näheren Untersuchung standhielt.~~

~~Bei~~ der Beweisaufnahme ~~hat~~ eine Reihe von Zeugen in glaubhafter Weise die Darstellung des Angeklagten bestätigt. Der Pastor Lucht, der den Angeklagten aus seiner Tätigkeit in Graudenz kennt, hat an Eidesstatt erklärt: Der Angeklagte habe ~~dort allgemein als vernünftigen und ruhigen Beamten gegolten, der nur dort eingeschritten sei, wo es wirklich nötig erschien. Er habe ihm selbst einmal erklärt, daß er eigentlich nur versehentlich zur Geheimen Staatspolizei gekommen sei. Er habe als Jurist gegenüber der~~

63

üblichen staatspolizeilichen Arbeit auch Vorbehalte, über die er nicht hinwegkommen könne. Er habe bereits zweimal versucht, von der geheimen Staatspolizei wieder loszukommen, weil er nicht das "eug und die Berufung in sich fühle, für jeden Missgriff und Fehler der Staatsführung etwa mit staatspolizeilichen Massnahmen gegen die Bevölkerung geradezustehen. Er habe gemeint, er müsse die Aufhebung der Kriegsgesetze abwarten, um dann abspringen zu können.

Der Zeuge ~~Steinkuss~~ ist ~~xxxxix~~ unter dem Angeklagten als Inspektor bei der Stapostelle Graudenz tätig gewesen. Der "euge hat bei seiner Vernehmung angegeben: Er habe selbst Schwierigkeiten gehabt, weil er vor 1933 Angehöriger der SPD und Mitglied der damaligen politischen Polizei gewesen sei. Der Angeklagte habe als Behördenchef seine politische Vergangenheit gekannt und ihn eines Tages darauf angesprochen. Er sei nicht wenig erstaunt gewesen, von dem Angeklagten zu hören, dass dieser vor der Machtübernahme in der demokratischen Partei gewesen sei. Diese für die damaligen Verhältnisse ungewöhnliche Indiskretion seines Chefs sei dadurch zustande gekommen, dass er ihm seinen Antrag vorgetragen habe, aus der Geheimen Staatspolizei entlassen zu werden, weil er mit ihren Methoden nicht einverstanden sei. Der Angeklagte habe ihm erklärt, dass er hierfür durchaus Verständnis habe. Er habe selbst der Geheimen Staatspolizei niemals beitreten wollen. Besonders jetzt im "riege passierten Dinge, die für ihn unerträglich seien. Er habe deshalb bereits in Kattowitz zweimal den Versuch gemacht, aus der Geheimen Staatspolizei auszuscheiden, er habe aber feststellen müssen, dass dies während des Krieges völlig unmöglich sei. Himmler und Heidrich liessen keinen raus. Man müsse sich daher in das Unvermeidliche rügen und versuchen, mit dieser Situation auf die beste Weise fertig zu werden.

Die Zeugin Sattelmaier kennt den Angeklagten aus seiner Kattowitzer "eit. Sie hat in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt, dass dem Angeklagten von einem ihr gut bekannten Fabrikanten Wagner in Kattowitz ~~ix~~ angeboten worden sei, in seine Firma einzutreten. Der Angeklagte habe es aber, wie er selbst erzählt habe, nicht fertig gebracht, aus der Geheimen Staatspolizei herauszukommen und sei darüber sehr wütend gewesen. ~~Er habe sich~~ ~~versucht, aufgetretenen~~ ~~orten zu~~ ~~helfen~~ Er habe übrigens immer die Auffassung vertreten, dass die "echte der Bevölkerung eines

besetzten Gebietes solange berücksichtigt werden müssten, als dies nur irgendwie mit den Interessen der Besatzungsmacht vereinbar sei. Er habe versucht, aufgetretene Härten zu mildern. So sei es ihm gelungen, einige Polen zur Entlassung zu bringen. Bei einer Anzahl von Juden habe er es erreicht, dass diese illegal über die Gebirgsgrenze in die Slowakei abgeschoben wurden. Er habe damals gesagt, dass über diese Sache zu keinem Menschen gesprochen werden dürfe.

Der Zeuge Stachulla kennt den Angeklagten ebenfalls aus Kattowitz. In seiner eidessattlichen Versicherung gibt er an, dass dem Angeklagten der Eintritt als leitender Angestellter in die Hohenlohe Werke A.-G. sowie der Eintritt als Teilhaber in die Maschinenfabrik Wagner in Kattowitz angeboten worden ist.

Der Angeklagte habe sich seines Wissens 1940 schriftlich und mündlich in Berlin bemüht, aus der Gestapo auszuschneiden. Wie er gesagt habe, seien alle seine diesbezüglichen Bemühungen ohne Erfolg gewesen, da ein Ausschneiden aus der Gestapo während des Krieges grundsätzlich unmöglich gewesen sei.

Die Zeugin Rettig, die eidlich vernommen worden ist, kennt den Angeklagten aus der Zeit seiner Beschäftigung im Reichssicherheitshauptamt. Die Zeugin ist damals als Schreibkraft zum Reichssicherheitshauptamt norddienstverpflichtet gewesen, hat den Angeklagten jedoch ausserhalb des Dienstbetriebes kennengelernt. Sie weiss, dass der Angeklagte in seinen Auffassungen über Methoden und Taktik der Bekämpfung der polnischen Untergrundbewegung grundsätzliche Differenzen mit seinem Vorgesetzten hatte, die ihn manchmal beschäftigten und ihn belasteten, sodass er auch ihr gegenüber seinem Herzen Luft machte. Ihn habe dabei wohl am meisten empört, dass man ihn zwingen wollte, einen politischen Kurs mitzumachen und durchzuführen, den er vollkommen ablehnte, und dass sein Chef ihm bereits zweimal seine Bitte abge schlagen hatte, die Uk-Stellung für ihn aufzuheben. Der Angeklagte habe ihr auch erzählt, dass er niemals zur Gestapo habe gehen wollen, sondern dass der Personalchef des Hauptamtes Sicherheitspolizei im Innenministerium ihm vor seinem Eintritt erklärt habe, er werde in das Innenministerium als Regierungsassessor übernommen. Jetzt während des Krieges sei ein Ausschneiden anders als zur Wehrmacht völlig unmöglich, und nunmehr lasse man ihn nicht einmal Soldat werden. Der Angeklagte habe ihr auch erzählt, dass er sich bereits früher um ein Ausschneiden aus der Gestapo bemüht habe.

(für die Angeklagten)
64

Bei dieser Sachlage hat das Gericht geprüft, ob die Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gestapo und zur SS unter dem Gesichtspunkt des "wanges, des Notstandes ~~oder der Sabotage~~ zu ~~rechtfertigen~~ ist. ~~Wer Mitglied der Gestapo oder der SS geworden ist, weil vom Staat in solcher Weise zur Mitgliedschaft gezwungen wurde, dass ihm keine andere Wahl blieb, ist gemäss Gruppe B, C des 1. Anhangs zur VO Nr. 69 von der Verantwortlichkeit ausgenommen, sofern er selbst verbrecherische Handlungen begangen hat.~~ Das Gericht hat jedoch nicht feststellen können, dass der Angeklagte zu seinem Eintritt in die Gestapo gezwungen worden ist. Seine Kommandierung als ~~Stapostelle~~ ^{Stapostelle} an die Stapostelle Lüneburg ist zwar ohne sein Einverständnis erfolgt und kam für ihn überraschend. Er hat aber die Möglichkeit gehabt, ohne ernstliche ~~Folgen~~ ^{Gefahren} dieser Kommandierung nicht Folge zu leisten. Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Falle für seine berufliche Laufbahn ergeben hätten, waren ihm zuzumuten. Wenn somit auch der Gesichtspunkt des Zwanges ausscheidet, so war die Art und Weise, wie der Angeklagte zur Gestapo gekommen ist, jedoch nicht ohne Bedeutung. Sie erscheint wesentlich vor allem für die weitere Frage, ob der Angeklagte ~~sich~~ ^{schon vor} ~~in einem~~ ^{in einem} Notstand ~~be-~~ ^{gefunden hat.} ~~gefunden hat.~~ ^{vorgefunden hat.}

Auch der Gesichtspunkt der Sabotage erschien dem Gericht nicht anwendbar. Es kann dabei unterstellt werden, dass der Angeklagte mit den verbrecherischen Zielsetzungen der Gestapo nicht übereingestimmt hat, und dass er ihnen auch, insbesondere in der Frage der Behandlung der Polen, bewusst entgegen gehandelt hat. Seine grundsätzlich andere Auffassung in der Polenpolitik hat ihn nicht daran gehindert, der Gestapo in der Weise dienstbar zu sein, wie ~~es von ihm~~ ^{in diesem Falle} verlangt wurde. Sein "Entgegenhandeln", wie es z.B. von der Zeugin Sattelmair hinsichtlich der Juden geschildert wird, die illegal über die Grenze geschafft wurden, beschränkt sich offensichtlich nur auf wenige Fälle. Der Angeklagte will offenbar eine wirkliche Sabotage selbst nicht ernstlich behaupten.

Es musste dagegen ~~eingehend~~ geprüft werden, ob der Angeklagte sich auf Notstand berufen kann. Das NU kennt zwar als Schuldausschliessungsgrund nur den "wang. Sämtliche Senate des Obersten Spruchgerichtshofs haben jedoch den Standpunkt vertreten, dass für das Verbleiben in einer Organisation auch die Notstandslage schuld-befreiend wirken kann. Vorauszusetzen ist auch in diesem Fall,

^{genügend}
daß der Angeklagte, ~~der sich auf Notstand beruft~~, sich selbst nicht ~~er~~ verbrecherisch betätigt hat.

Da die Hauptverhandlung keinen Anhaltspunkt für eine verbrecherische Tätigkeit des Angeklagten ergeben hat, war mithin zu prüfen, ob ~~der Angeklagte~~ ^{Sicher} sich in einem unverschuldeten, auf andere ~~er~~ Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben befunden hat. (Parg. 54 StGB) Bei dieser Prüfung ist sich das Gericht bewusst gewesen, dass es für einen Gestapoangehörigen naheliegt, sich auf Notstand ~~er~~ zu berufen, und dass ~~daselbst seine~~ ^{Sicher} Voraussetzungen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind.

*21. 11. 1944
24. 11. 44*

Es war zunächst tatsächlich festzustellen, dass mit dem 1.9.1939 die gesamte Sicherheitspolizei unter die Bestimmung des Militärstrafrechts gestellt wurde, und dass hiermit für die Angehörigen der Sicherheitspolizei eine Zwangslage entstanden war. Diese Unterstellung unter das Militärstrafrecht erscheint dem Gericht jedoch nicht als ausreichend, um generell für die Gestapoangehörigen eine objektive Zwangslage zu begründen. Es ist Tatsache, dass es trotz der ~~vielen~~ ^{vielen} Kriminalbeamten gelungen ist, ~~z. B.~~ die Rücknahme ihrer Abordnung zur Gestapo zu erwirken. Es muss daher gefordert werden, dass auch im Einzelfalle dem Genötigten eine Gefahr für Leib oder Leben drohte. Dies erscheint jedoch im Falle des Angeklagten ausreichend dargetan. Dieser war offenbar infolge seiner dienstlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so unentbehrlich, dass seiner Freigabe von Seiten der Gestapo besondere Hinderungsgründe entgegen standen. Jedenfalls war aufgrund der Aussagen und Erklärungen der Zeugen sowie der eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten tatsächlich festzustellen, dass dieser sich 1940 und 1943 bei den zuständigen Dienststellen schriftlich und mündlich und mit nötiger Entschiedenheit darum bemüht hat, freigestellt zu werden. Hierbei ist ihm durch den Gestapocheff Müller auch die Ausserung Heydrichs vorgehalten worden, wonach der Weg aus der Gestapo nur über das KZ führe. Der Angeklagte hat diese Ausserung zutreffend als Drohung dahin aufgefasst, dass er mit KZ-Haft rechnen könne, wenn er seine unbequemen Bemühungen um Freigabe fortsetze.

In diese Zwangslage ~~ist~~ ^{war} der Angeklagte unverschuldet geraten. In diesem Zusammenhang erschien von Bedeutung, dass er seinerzeit ohne sein Einverständnis als ~~Geassessor~~ ^{Zusch} zur Gestapo kommandiert worden ist.

Weiterhin war tatsächlich festzustellen, dass der äusseren Zwangslage ein innerer Konflikt des Angeklagten entgegen ^{gesetzt} ~~steht~~. Es erschien dargetan, dass diesem die Tätigkeit bei der Gestapo von vornherein nicht zugesagt hat, zumal er ^{ursprünglich} ~~er~~ gesinnungsmässig nicht aus dem Lager des NS stammte. Als er während seiner Tätigkeit in Kattowitz einen tieferen Einblick in die verbrecherische Seite der Tätigkeit der Gestapo erhielt, sind ihm erhebliche Gewissenszweifel entstanden, die ihn stark bedrückten. Dies ergibt sich bereits für die Kattowitzer Zeit aus den Erklärungen der Zeugen ~~Björkstrand~~ Stachulla und Sattelmair, für die Graudenzer Zeit aus den Aussagen und Erklärungen der Zeugen Lucht und Steinkrauss und für die Berliner Zeit aus der Aussage der Zeugin Rettig. Diese Gewissenszweifel waren auch der Anlass dafür, dass der Angeklagte sich, wie ausgeführt, mehrfach um seine Freistellung bemüht hat.

Bei dieser Sachlage bedurfte es nur noch der Prüfung, ob diese Bemühung ~~als~~ entschieden und ernstlich genug anzusehen waren. Auch diese Frage hat das Gericht bejaht. Es war dabei davon auszugehen, dass es für den Angeklagten nicht leicht war, seine wiederholten Bemühungen um Entlassung aus der Gestapo überhaupt vorzutragen. Dass der Angeklagte hierbei die Möglichkeit einer KZ-Einweisung in Kauf nahm, war ihm billigerweise nicht zuzumuten. Diejenigen Schritte, die man von ihm erwarten konnte, hat er jedoch unternommen. Seine bereits festgestellten mündlichen und schriftlichen Versuche im Jahre 1940 und seine weiteren mündlichen Vorstellungen im Jahre 1943 erschienen dem Gericht als ausreichend.

Hiernach hat sich der Angeklagte im Notstand befunden, als er während des Krieges bei seiner Organisation verblieb. Wenn auch die ersten Bemühungen des Angeklagten um Freigabe in des Frühjahr 1940 fallen, so hat das Gericht keine Bedenken getragen, die Zugehörigkeit des Angeklagten für die gesamte Dauer des Krieges als entschuldigt anzusehen. Es muss jedem Genötigten eine gewisse Zeit zugebilligt werden, in der er sich über seine Lage klar wird. Der Angeklagte hat glaubhaft dargetan, dass ihm erst nach seiner Versetzung nach Kattowitz der verbrecherische Charakter der Gestapo völlig klar geworden ist. Es erschien ^{ausreichend} ~~ausreichend~~, dass er sich ~~bereits~~ im Frühjahr 1940 zu einem schriftlichen Gesuch um Entlassung entschlossen hat.

Das Gericht hat angenommen, dass der Notstandseinwand des

des Angeklagten die Zugehörigkeit zur Gestapo ebenso wie ^{diejenige} die SS umfasst. Der Angeklagte hat während des Krieges der SS nur im Verbände der SD-Sonderformation angehört. Diese Zugehörigkeit war eine notwendige Ergänzung zu seiner Gestapotätigkeit. Die Wangslage war insoweit die gleiche. Wenn der Angeklagte sich auch nicht ausdrücklich darum bemüht hat, aus der SS entlassen zu werden, so waren diese Bemühungen doch in seinen Gesuchen um Entlassung aus der Gestapo enthalten. Eine Entlassung aus der Gestapo hätte notwendig ~~das Ausschneiden des Angeklagten~~ ^{aus} aus der SD-Sonderformation der SS zur Folge gehabt.

Da hiernach der Einwand des Notstandes hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den verbrecherischen Organisationen der Gestapo und der SS ausreichend dargetan erscheint, war der Angeklagte mangels Beweises freizusprechen. *finisprüfung der Beweismittel*

Prage behaupten ist nicht

Die Kostenentscheidung beruht auf. arg. 467 StPO.,

4o VO.-

Das Urteil mag wegen dem Umfang des öffentlichen Ansehens.

Muskelwitz 23/7

474

V e r h a n d e l t .

Vorgeladen erscheint der Anwalts-Assessor

Hans Thomsen
geb. 3.3.11 Bohnstedt / Kr. Husum
wohnhaf Neumünster, Kuhberg 20

und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, auf Befragen:

Seit dem 15.2.53 bin^{ich} als Anwaltsassessor bei dem hiesigen Rechtsanwalt und Notar Dr. Rocke, Neumünster, Kuhberg 20, tätig. Diese Tätigkeit wird voraussichtlich am 15.8.53 beendet sein. Als ladungsfähige Anschrift möchte ich aber schon jetzt folgende Anschrift angeben:

Barmstedt i. Holstein, Königstr. 17 b. Thomsen (Eltern).

In der Zeit vom 1.5.43 bis zur Kapitulation war ich der Referent für die Bekämpfung der polnischen Spionage und hochverräterischer Bestrebungen im Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - in Berlin. Als solcher hatte ich nicht unmittelbar die Sachbearbeitung für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und der Ostarbeiter. Die "Sonderbehandlung" wurde im Wesentlichen angeordnet für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und für Gewaltverbrechen aller Art im deutschen Reichsgebiet. Immerhin hatten die Sowjets und die Polen unter den Zivilarbeitern Nachrichtennetze sowie Sabotagegruppen aufgezogen, so dass ich laufend mit dem Sachbearbeiter für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter dienstlichen und persönlichen Kontakt hatte. Es handelt sich um den Reg.-Antmann O p p e r m a n n, der 1945 von den Russen verhaftet wurde und seitdem spurlos verschwunden ist.

In den einzelnen Fragen äussere ich mich wie folgt:

- 1.) Ich weiss aus Gesprächen mit Oppermann, aber auch aus meiner zweijährigen Arbeit in der Zentralinstanz, dass auf Anordnung Himmlers die Autorität der Zentrale unter allen Umständen gewahrt werden musste. Dies galt nicht nur gegenüber den eigenen untergeordneten Instanzen, sondern auch gegenüber widerstrebenden Interessen örtlicher Instanzen (Gauleitung, Oberpräsident usw.). Die Überwachung der Ausführung von Befehlen der Zentrale, die immer als Befehle von Himmler zu gelten hatten, war vielfältig. Es gehörte zum System Himmlers, dass er immer mehreppurig fuhr, die Gestapo vom SD, den SD von der Gestapo, beide von der Partei und umgekehrt überwachen liess und sich auf diese Weise ein Höchstmass von Kontrollen und Nachrichten sicherte. Wir haben es in der Zentrale erlebt, dass wir Befehle unmittelbar von Himmler für schädlich hielten und die Durchführung zumindest verzögerlich zu vollziehen versuchten, in der Annahme, er merke es nicht. Das ist uns schlecht bekommen. Selbst eine Verzögerung brachte uns schon in Gefahr, aufs Schwerste geschasst zu werden. Für einen Kenner der Verhältnisse zu damaliger Zeit, insbesondere aber im Kriege, ist es aber geradezu unsinnig, daran zu denken, dass ein kleiner Gestapo-Chef es unternahm, einen Exekutionsbefehl nicht durchzuführen. Gerade der biologische Schutz der deutschen Frauen gegenüber Arbeitern aus dem Osten war ein Stiefkinderthema Himmlers, für das er sich bei aller Arbeitsüberlastung durch wichtigste Kriegsaufgaben immer wieder persönlich interessiert hat. Das weiss ich von Oppermann, der mir dann und wann Akten zeigte, in denen es von den beteiligten Gauleitern und Gauleitern Himmlers wimmelte. Selbst wenn Schäfer eine falsche Vollzugsmeldung erstattet hätte, ist zu bedenken, dass die Anzeigen auf diesem Sektor meist aus der Partei oder der Bevölkerung kamen, die auf die öffentliche Exekution geradezu warteten und über Bormann die mangelnde Reaktion der Gestapo gemeldet

hätten. Ausserdem war vorgeschrieben, dass bei der Exekution sein Beauftragter der Parteileitung und des SD zugegen war. Ihre Anwesenheit musste im Exekutionsprotokoll ausdrücklich vermerkt werden. Zudem musste bis weit in den Krieg hinein eine Fotografie der Exekution der Vollzugsnachricht beigelegt werden. Was alledem folgt, dass Schäfer, falls er einen solchen Befehl nicht ausführen sollte, von vornherein ein Mann des Todes war.

- 2.) Eine Gestapo-Leitstelle konnte ohne Befehl des RSHA keine Exekutionen durchführen. Dies gilt ausnahmslos. Bei schweren Bombenangriffen und beim Herannahen feindlicher Truppen waren erlassenermass allenfalls die Höheren SS- und Polizei-Führer in genau umrissenen Rahmen hierzu ermächtigt.
- 3.) Ausgesprochene Fälle von Widersätzlichkeit habe ich nicht erlebt. Aus meinen Ausführungen zu 1.) folgt wohl auch, dass der Betreffende gegen jede Verurteilung gehandelt hätte und sein Verhaben allenfalls als Selbstmordversuch zu werten wäre. Sein Verhaben hätte weder ihm noch der Sache noch dem Delinquenten geholfen. Er wäre durch ein SS- und Polizei-Gericht in aller Kürze zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Den Delinquenten hätte sein Schicksal gleichwohl ereilt und Himmler hätte noch schärfere Befehle gegeben.
- 4.) Exekutionsanordnungen sind aus öfteren ohne ~~ohne~~ oder entgegen den Vorschlägen der unteren Dienststellen herausgegeben worden. Beispiel: Kreisleiter X in Bayern trägt dem Gauleiter in München einen Fall betreffend einen ausländischen Zivilarbeiter vor. Dieser ruft bei Himmler an oder trifft ihn am nächsten Tag und Himmler gibt unmittelbar aus seinem Hauptquartier einen Exekutionsbefehl über Fernschreiber nach München. Das RSHA erfährt hiervon erst durch Vollzugsmeldung aus München. anderes Beispiel: Die Dienststelle Schäfers vernimmt einen Polen über angeblichen Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau. Pole leugnet. Einziges Beweismittel ist die Aussage der Frau, die einen schlechten Reumund hat. Vorschlag der sachbearbeitenden Dienststelle: Verwarnung und Entlassung des Polen. Grünstiftnotiz Himmlers: Exekution, damit die Polen in der Gegend nicht Oberwasser bekommen. Schäfer wäre wahnsinnig gewesen, wenn er die Exekution nicht entgegen seiner eigenen Auffassung gleichwohl durchgeführt hätte.

selbst gelesen: g. u.

.....
Geschlossen:

Backhaus
(Backhaus) KS./OBA.

111 101 113
Artenz.: 1 Ks 2 - 3/50 (III 296/54)
Sch.

Vgl. Nr. 5!
Rechtskräftig.

mündl. am 16. NOV. 1954
Justiz O Sekr.

Im Namen des Volkes !

Das Schwurgericht beim Landgericht München I
erläßt in der Strafsache gegen

S c h a e f e r Oswald
Dr. L e b k ü c h n e r Richard
wegen Beihilfe zum Totschlag.

in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1954, an der
teilgenommen haben:

1. der Vorsitzler:

Landgerichtsdirektor Dr.

2. die Beisitzer:

Landgerichtsrat Runge,
Gerichtsassessor Dr. Schmitt,

3. die Geschworenen:

Georg Appel,
Karl Dörschuk,
Alfred Meenze,
Margarete Hartmann,
Eduard Jantschar,
Katharina Kirberg,
Staatsanwalt Dr. Hoffmann,

4. der Staatsanwalt:

5. der stv. Urkundsbeante
der Geschäftsstelle:

Just. Ang. Liedl,

folgendes

U r t e i l :

I.) S c h a e f e r Oswald, geboren am 14. Juni 1908 in Braun-
schweig, verheirateter kaufmanni-
scher Angestellter in Hamburg,

und

Lebküchner Richard, geboren am 2. März 1902
in Neuenstadt, verheirateter
Geologe in Ankara,

werden von der Anklage wegen je 20 Verbrechen der Beihilfe
zu je einem Verbrechen des Totschlags

freigesprochen.

II.) Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I.

- 1.) Der heute 46 Jahre alte Angeklagte Schaefer ist Jurist. Nach Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung im Mai 1935 bewarb er sich bei verschiedenen Behörden um eine Anstellung, bis er eine solche schließlich im Oktober 1935 im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin fand. Er war zunächst bei diesem Amt sowie im Reichsministerium des Innern tätig und wurde dann im Herbst 1937 zum Leiter der Staatspolizeileitstelle Wesermünde-Bremerhaven ernannt. Im Frühjahr 1940 übernahm er die Leitung der Staatspolizeileitstelle Reichenberg, im Frühjahr ¹⁹⁴² diejenige der Staatspolizeileitstelle München, die er mit dem Rang eines Oberregierungsrats bis Kriegsende inne hatte. Er war seit 1933 Mitglied der NSDAP und wurde 1936 in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei zur SS übernommen, in der er jeweils den seiner Dienststellung bei der geheimen Staatspolizei entsprechenden Rang, zuletzt denjenigen eines Obersturmbannführers, bekleidete.
- 2.) Der heute 52-jährige Angeklagte Lebküchner ist von Beruf Geologe. Nach Ablegung seines Doktorexamens im Jahre 1928 war er zwei Jahre lang als Assistent im geologischen Institut der Universität Königsberg angestellt, bis er diese Stellung Ende 1931 verlor. Da er in seinem Beruf vorerst keine Unterkommensmöglichkeiten fand, trat er im Dezember

1016

1933 bei der damals neu organisierten preussischen geheimen Staatspolizei ein. Er war hier zunächst an verschiedenen Stellen tätig und wurde schließlich im April 1942 zur Staatspolizeileitstelle München versetzt, wo er mit dem Rang eines Kriminalrats bis zum Kriegsende das Referat II E (später umbenannt in IV 1 e) leitete. Er gehörte seit 1931 der NSDAP und der SS an.

II.

Zu den Aufgaben des vom Angeklagten Lebküchner geleiteten, ursprünglich als Wirtschaftsreferat eingerichteten Referats II E gehörte unter anderem die Verfolgung von strafbaren Handlungen der damals in großer Zahl in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter, insbesondere der Polen und der Angehörigen der sog. "Ostvölker". Die Aufgabe der Gestapo war hierbei zunächst rein polizeilicher Art, die eigentliche Strafverfolgung lag in den Händen der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Auf Grund einer zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjustizminister mit Billigung Hitlers getroffenen Vereinbarung wurde jedoch mit Wirkung vom 1.1.43 die Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der "Ostvölker" (im folgenden zusammenfassend kurz Ostarbeiter genannt) der Justiz entzogen und auf die Gestapo übertragen. Verfehlungen dieses Personenkreises wurden von nun ab mit "Staatspolizeilichen Maßnahmen" geahndet. Als solche waren vorgesehen Verwarnung, Haft bis zu 21 Tagen, Arbeitserziehungslager bis zu 56 Tagen, Prügelstrafe (die sog. "Kurzbehandlung") Einweisung in ein Konzentrationslager und die als "Sonderbehandlung" bezeichnete Hinrichtung durch den Strang. Die letztere war für besonders schwere Delikte vorgesehen. Ihre Anordnung war, ebenso wie diejenige der Einweisung in ein Konzentrationslager, dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin vorbehalten, während die übrigen Maßnahmen von den einzelnen Staatspolizeileitstellen in eigener Zuständigkeit verhängt werden konnten. Diese Regelung wurde den Leitern der Staatspolizeileitstellen durch geheimen Schnellbrief des Reichs-

2877

sicherheitshauptamts vom 5.11.42 in ihren Grundzügen mitgeteilt. In der Folge ergingen hierzu noch, ebenfalls geheime Ausführungsbestimmungen. Maßgebend für diese Regelung war insbesondere die Erwägung, daß es sich bei den Ostarbeitern um rassistisch minderwertige Menschen handle, die deshalb ^{einem} anderen Strafrecht als deutsche Menschen unterstellt werden müßten.

Die Staatspolizeileitstellen waren angewiesen, in denjenigen Fällen, in denen Einweisung in ein Konzentrationslager oder "Sonderbehandlung" in Betracht kam, mit einem entsprechenden Antrag an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten. Was für Fälle dies im einzelnen sein sollten, insbesondere für welche Fälle "Sonderbehandlung" zu beantragen sei, war nicht abschließend geregelt. Vielmehr war nur bestimmt, daß es sich um besonders schwere Fälle handeln müsse, wofür möglicherweise auch Beispiele angegeben waren.

Aufgabe des vom Angeklagten Lebküchner geleiteten Referats war, es hierbei zunächst, die bei der Staatspolizeileitstelle München eingehenden Anzeigen über Verfehlungen von Ostarbeitern ^{zu} bearbeiten. Hierbei wurden die Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit überprüft, gegebenenfalls weitere Ermittlungen vorgenommen oder veranlaßt. Erschien auf Grund des Ermittlungsergebnisses der Beschuldigte als überführt, so ließ der Angeklagte Lebküchner, wenn er "Sonderbehandlung" für angebracht erachtete, durch den zuständigen Sachbearbeiter eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Entwurf eines Berichts an das Reichssicherheitshauptamt mit dem Antrag auf "Sonderbehandlung" fertigen, die er mit seiner Unterschrift versehen dem Angeklagten Schaefer vorlegte. Dieser oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter prüfte den Vorschlag und unterzeichnete ihn im Falle seines Einverständnisses zur Weiterleitung an das Reichssicherheitshauptamt. Dieses traf daraufhin seine Entscheidung, wobei er gelegentlich auch dann, wenn lediglich Einweisung in ein Konzentrationslager beantragt war, "Sonderbehandlung" anordnete, und teilte sie mit Fernschrei-

ben oder Schnellbrief der Staatspolizeileitstelle München mit. Hier nahm zunächst der Angeklagte Schaefer oder sein Stellvertreter von der Entscheidung, die jeweils die Form eines Urteils mit kurzer Begründung hatte, Kenntnis und leitete sie dem Angeklagten Lebküchner zur weiteren Veranlassung zu. Dieser ordnete daraufhin die Durchführung der Hinrichtung an, die er teils persönlich leitete, teils durch einen anderen SS-Führer leiten ließ. Die Hinrichtung erfolgte regelmäßig in der Gegend, in der der Delinquent eingesetzt gewesen war, und es mußten hierzu meist die gesamten in dieser Gegend tätigen Ostarbeiter erscheinen, denen im Interesse der abschreckenden Wirkung der noch am Galgen hängende Leichnam gezeigt wurde.

An den im Bereich der Staatspolizeileitstelle München durchgeführten "Sonderbehandlungen" hat der Angeklagte Schaefer in mindestens 10 Fällen, der Angeklagte Lebküchner in mindestens 20 Fällen in der geschilderten Weise mitgewirkt. Eine Konkretisierung der einzelnen Fälle war beim Angeklagten Schaefer überhaupt nicht, beim Angeklagten Lebküchner nur in beschränktem Umfang möglich, soweit eine Feststellung über den Grund der Hinrichtung noch möglich war, handelte es sich um Delikte gegen das Leben, Einbruchsdiebstähle unter Ausnutzung der Verdunkelung, Plünderung nach Luftangriffen, Notzucht und Unzucht mit Kindern.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung, insbesondere der eigenen Einlassung der beiden Angeklagten, die den vorstehend geschilderten Sachverhalt in vollem Umfang zugaben, sowie der eidlichen Aussage des Zeugen Thomsen.

III.

Den Angeklagten liegt zur Last, sich durch ihre Mitwirkung bei der "Sonderbehandlung" in je 20 Fällen eines Verbrechens der Behilfe zum Mordschlag gem. §§ 49, 212 StGB schuldig gemacht zu haben. Außerdem waren sie wegen ihrer Teilnahme an de

sog. "Kurzbehandlung" (Prügelstrafe) angeklagt. Durch Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München I vom 22.3.1950 wurden sie von beiden Anklagepunkten freigesprochen. Dieses Urteil wurde durch Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20.9.1950 wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift aufgehoben. In der erneuten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht wurden die beiden Angeklagten^{am 29.5.51} auf Grund der "Kurzbehandlung" je wegen eines gemeinschaftlich begangenen Vergehens der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung verurteilt, und zwar Schaefer zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren, Lebküchner zu einer solchen von 2 Jahren 6 Monaten, im übrigen, d.h. wegen der "Sonderbehandlung", dagegen wiederum freigesprochen. Das Schwurgericht hatte hierbei angenommen, daß das Verhalten der Angeklagten zwar an sich bei Schaefer in 10 Fällen, bei Lebküchner in 20 Fällen den Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe zum Totschlag erfülle, daß ihnen jedoch der Schuldausschließungsgrund des Nötigungsnotstandes gem. § 52 StGB zugute komme.

Gegen dieses Urteil haben, soweit Verurteilung erfolgt ist, die beiden Angeklagten, soweit Freisprechung erfolgt ist, die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Die Revision des Angeklagten Lebküchner wurde durch Beschluß der 3. Strafkammer des LG München I vom 5.10.51 wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist als unzulässig, diejenige des Angeklagten Schaefer durch Urteil des BGH vom 14.10.1952 als unbegründet verworfen. Hinsichtlich der "Kurzbehandlung" ist damit das Urteil gegen beide Angeklagte rechtskräftig^{geworden}. Soweit wegen der "Sonderbehandlung" Freisprechung erfolgt war, hat der BGH mit dem bereits erwähnten Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Schwurgerichts vom 29.5.1951 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hierfür führte der BGH aus, das Schwurgericht habe die Voraussetzungen des § 52 StGB verkannt, diese Bestimmung sei nicht schon dann anwendbar,

2780

Wenn sich die Täter objektiv in einer Notlage befunden hätten, vielmehr müßten sie gerade aus dieser Notlage heraus und nicht aus anderen Gründen gehandelt haben. Hierüber habe das Schwurgericht keine Feststellungen getroffen.

IV.

- 1.) Die Übertragung der Ahndung von Straftaten der Ostarbeiter auf die geheime Staatspolizei war sowohl wegen des Unterbleibens einer Veröffentlichung der diesbezüglichen Anordnungen als auch wegen des ihnen innewohnenden materiellen Unrechtsgehaltes rechtswidrig und unwirksam. Das Gericht tritt insoweit in vollem Umfang den im Urteil des Schwurgerichts vom 29.5.1951 und im Urteil des BGH vom 14.10.1952 enthaltenen diesbezüglichen Ausführungen bei. Die seitens der Gestapo als "Sonderbehandlung" durchgeführten Tötungen, die in jedem Falle vorsätzlich erfolgten, waren demnach rechtswidrig ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ahndung eines an sich todeswürdigen Verbrechens vorgenommen wurden. Als Täter kommen für diese Tötungen jedoch nicht die beiden Angeklagten in Betracht, die sich darauf beschränkten, die ihnen erteilten Befehle auszuführen, und bei denen die Hauptverhandlung dafür, daß sie die Tötungen als eigene gewollt hätten, keine Anhaltspunkte ergeben hat, vielmehr wären als Täter die für die getroffenen Regelung sowie für die Anordnung der "Sonderbehandlung" im Einzelfall verantwortlichen Beamten des Reichssicherheitshauptamts anzusehen. Diese haben hierbei aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Denn maßgebend war für sie in erster Linie nicht der Gesichtspunkt einer Abwehr der von den Ostarbeitern drohenden Gefahren (wenn auch dieser Gesichtspunkt mitbestimmend gewesen sein mag), sondern, wie sich aus der in dem Schnellbrief vom 5.11.42 gegebenen Begründung und den Bekundungen des Zeugen Thomsen ergibt, die Qualifizierung der Ostarbeiter als rassistisch minderwertige Untermenschen, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen^{en} versagt werden sollten, die nach allgemeiner Rechtsüberzeugung auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat

bzw. einer solchen beschuldigt wird. Diese Disqualifizierung ganzer Völker ist sittlich verachtenswert und damit niedrig im Sinne des § 211 StGB. Die Durchführung der "Sonderbehandlung" stellte daher in jedem einzelnen Falle in der Person der als Haupttäter Verantwortlichen ein Verbrechen des Mordes gem. § 211 StGB dar.

2.) Die beiden Angeklagten haben in mindestens 10 bzw. 20 Fällen an diesen Verbrechen mitgewirkt und sie objektiv gefördert. Sie haben hierbei gewußt, daß es sich um vorsätzliche Tötungen handelte. Sie haben auch nicht etwa irrtümlich das Vorliegen solcher Tatsachen angenommen, die der Tat die Rechtswidrigkeit nehmen würden. Nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte freilich, daß sie die niedrigen Beweggründe der Haupttäter erkannt haben. Nach ihrer Einlassung stand in ihren Augen als Zweck der getroffenen Regelung die Schaffung eines wirksamen Schutzes gegen diejenigen Gefahren im Vordergrund, die sich aus der Anwesenheit zahlreicher ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland ergaben. Es ist nicht zu widerlegen, daß sie diese Gefahrenabwehr als den eigentlichen Beweggrund für die getroffene Regelung ansahen und der in dem Schnellbrief vom 5.11.42 als Motiv angegebene Disqualifizierung der Ostarbeiter als rassistisch minderwertig keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Das Verhalten der Angeklagten würde sich demnach, stünde ihnen nicht, wie noch darzulegen sein wird, ein Schuldausschließungsgrund zur Seite, als Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag gem. §§ 49, 212 StGB in 10 bzw 20 Fällen darstellen.

3.) Durch § 1 der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.39 (RGBl. I S. 2107) wurde u.a. für Polizeiangehörige, soweit sie sich in besonderem Einsatz befanden, eine der SS unterstehende Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingerichtet. Durch Erlaß des damaligen Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.40 wurde bestimmt, daß die gesamte Sicher-

heitspolizei (Kriminalpolizei und geheime Staatspolizei) in besonderem Einsatz stehe und dessen Gebiet während des Krieges unbeschränkt sei (vgl. Sommer DJ 1944, 56). Dieser Erlaß ist, ebenso wie die VO selbst, rechtsgültig. Der BGH hat dies in seinem Urteil vom 19.3.53 (BGHSt 5, 239) für den Erlaß vom 8.8.42, der auch die Ordnungspolizei als in besonderem Einsatz stehend bezeichnete, mit eingehender Begründung ausgeführt; für den vorliegend maßgebenden Erlaß vom 9.4.40 kann nichts anderes gelten (ebenso OLG München, Beschluß vom 26.7.54 = Ws 647 - 653/54). Es ist daher davon auszugehen, daß die Angeklagten bei Begehung der ihnen zur Last gelegten Taten rechtswirksam der durch die VO vom 17.10.39 geschaffenen Sondergerichtsbarkeit unterstanden.

In § 3 der genannten VO sind für den Bereich der Sondergerichtsbarkeit die Vorschriften des MilStGB und der Mil. StGO für sinngemäß anwendbar erklärt worden, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt wurde. Da die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Taten auf Befehl ihrer Dienstvorgesetzten ausführten, hätten sie sich infolgedessen gemäß § 47 Abs.1 Satz 2 Mil.StGB nur dann strafbar gemacht, wenn sie die ihnen erteilten Befehle überschritten hätten oder wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß die Befehle eine Handlung betrafen, die die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bezweckte. Der Anwendbarkeit dieser Vorschrift steht nicht entgegen, daß die Angeklagten in gewissem Umfang, nämlich bei der Erstattung ihrer Berichte an das Reichssicherheitshauptamt und ihren Anträgen auf "Sonderbehandlung" nach eigenem Ermessen zu entscheiden waren. Denn auch diese Ermessensausübung entsprach den ihnen erteilten Befehlen.

Die Anwendbarkeit des § 47 MilStGB auf den vorliegenden Fall wird auch nicht durch die Vorschrift des Artikel 2 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.46 (GVBl. S. 182) ausgeschlossen. Durch dieses Gesetz sollten nämlich nur der Verwirklichung nationalsozialistischer Auffassung dienende Eingriffe in die Strafrechtspflege beseitigt werden. Insoweit sollte hinsichtlich der Schuldfrage die Berufung auf einen Befehl ausgeschlossen

sein, nicht aber sollte die Anwendbarkeit der nach allgemeinem Recht bestehenden Schuldausschließungsgründe entfallen. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift des § 47 MilStGB, die nicht auf nationalsozialistischer Rechtsauffassung beruht, sondern schon immer zum Inhalt des deutschen Militärstrafrechts gehörte und letztlich ein Korrelat für die in seinem Bereich bestehende strenge, durch Strafsanktion geschützte Bindung an gegebene Befehle darstellte. Es kann für Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 22 nichts anderes gelten, als was der BGH (a.a.O.) in Bezug auf Art. I § 4 der VO des früheren ZJABrZ zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 (VOBlBrZ S. 65) ausgeführt hat (ebenso OLG München a.a.O.),

An der Anwendung des § 47 MilStGB ist das Schwurgericht vorliegend auch nicht dadurch gehindert, daß der BGH in seinem Urteil vom 14.10.52 diese Vorschrift, ohne hierfür eine Begründung anzugeben, offensichtlich als nicht anwendbar angesehen hat. Denn an die in dem genannten Urteil vertretene Rechtsauffassung ist das Schwurgericht nur insoweit gebunden, als auf ihr die Aufhebung des Urteils des Schwurgerichts vom 29.5.1951 beruht (§ 358 Abs. 1 StPO). Dies ist jedoch hinsichtlich der Frage der Nichtanwendbarkeit des § 47 MilStGB nicht der Fall.

) Dafür, daß die Angeklagten, die ihnen erteilten Befehle überschritten hätten, liegen keine Anhaltspunkte vor. Sie hätten sich daher nur dann strafbar gemacht, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß die ihnen erteilten Befehle die Begehung eines Verbrechens bezweckten. Hierzu wäre eine sichere Kenntnis vom verbrecherischen Charakter des Befehls erforderlich. Bloße Zweifel an der Rechtmäßigkeit reichen ebensowenig aus wie ein Erkennenkönnen und -müssen. Die allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum haben gegenüber dieser ausdrücklichen, durch die Besonderheiten der militärischen Befehlsverhältnisse bedingten Regelung zurückzutreten. (BGH a.a.O., OLG München a.a.O.). Dementsprechend genügt es nicht, daß den Angeklagten die äußeren Umstände bekannt waren, die die objektive Rechtswidrigkeit und den verbrecherischen Charakter der

"Sonderbehandlung" begründeten, vielmehr wäre "erforderlich, daß sie die ihnen bekannten Tatsachen entsprechend werten und aus ihnen den Schluß auf die Rechtswidrigkeit und den verbrecherischen Zweck der ihnen erteilten Befehle zogen. Dies ist nicht erwiesen.

a.) Bei Prüfung der Frage, ob die Angeklagten die Rechtswidrigkeit und den verbrecherischen Charakter der ihnen anbefohlenen Handlungen erkannt haben, kann nicht unberücksichtigt bleiben, ob sie die ergangenen Anordnungen über die "Sonderbehandlung" als formell den geltenden Gesetzen entsprechend angesehen haben. Ihre diesbezügliche Einlassung kann nicht widerlegt werden. Die nationalsozialistische Staatspraxis brachte eine stets zunehmende Verwischung der Grenzen zwischen Gesetzgebung und Exekutive mit sich. Dies führte dazu, daß in immer stärkerem Maße Gesetzgebungsbefugnisse im Wege der Ermächtigung auf Verwaltungsbehörden übertragen wurden, die dann wiederum nicht immer ausreichend zwischen ihrer eigentlichen Verwaltungstätigkeit und ihrer Rechtssetzungstätigkeit unterschieden. Die Folge war ein Durcheinander von Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen, Runderlassen und dergleichen, das allmählich den Blick dafür trübte, welche Anordnungen ein zu verkündendes Gesetz (sei es auch nur in der Form einer auf gesetzlicher Delegation beruhenden Rechtsverordnung) ^{aus} vorsezten und welche dagegen im Verwaltungswege ergehen konnten. Die Herausnahme umfangreicher Personengruppen aus der Strafgewalt der Justiz und ihre Überantwortung an eine Polizeibehörde, die sogar zum Erlaß und zur Vollstreckung von Todesurteilen berechtigt sein sollte, durch bloße interne Vereinbarung zwischen den beteiligten obersten Reichsbehörden und innerdienstliche Mitteilung dieser Vereinbarung an die nachgeordneten Behörden war daher Ende des Jahres 1942 keineswegs ein so offensichtlicher Übergriff der Verwaltung in Bereiche, die ihrem Wesen nach nur der Gesetzgebung (sei es durch formelles Gesetz oder Rechtsverordnung) zugänglich sein konnten, wie dies vom heutigen Staatsdenker und dem Grundsatz der Gewaltenteilung

aus erscheint. Hinzu kommt, daß die zwischen Reichsjustizministerium und Reichssicherheitshauptamt getroffene Vereinbarung über die Übertragung der Strafrechtspflege gegen Ostarbeiter auf die Gestapo, worauf in dem Schnellbrief vom 5.11.1942 ausdrücklich hingewiesen ist, die Billigung Hitlers gefunden hatte, dem durch den Reichstagsbeschluß vom 26.4.42 (RGBl. I S. 247) so weitgehende Vollmachten erteilt waren, daß der Satz "Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz" eine - wie hier nicht näher erörtert zu werden braucht, freilich nur scheinbare - formale Rechtsgrundlage gefunden hatte. Zudem hat auch die Justiz der zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium getroffenen Vereinbarung Folge geleistet, indem sie die bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Ostarbeiter an die Gestapo abgab. Es kann unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden, daß die beiden Angeklagten die Anordnung über die Übertragung der Strafrechtspflege gegen Ostarbeiter auf die Gestapo sowie die jeweiligen Anordnungen über die Vollziehung der "Sonderbehandlung" für formell gesetzmäßig gehalten haben.

- b) Die nationalsozialistischen Machthaber, deren Herrschaft bei Herausgabe des geheimen Schnellbriefes vom 5.11.1942 bereits mehr als 9 Jahre gedauert hatte, praktizierten eine seit den Tagen des Absolutismus unbekannte Staatsallmacht, die sie unter dem Motto "Recht ist, was dem Volke nützt" auch ideologisch untermauerten. Moralische Bindungen sollten danach gegenüber dem Staatswohl zurücktreten, für den Gedanken, daß der nationalsozialistische Staat bzw. seine Machthaber überhaupt rechtswidrig handeln könnten, wurde kein Raum gelassen. Das alles war Gegenstand einer intensiven Propaganda, der gegenüber jede Gegenmeinung unterdrückt wurde. Eine Kritik an Maßnahmen des Staates oder der Partei war nur unter Gefährdung der eigenen Person möglich. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Einflüsse das Bewußtsein^{dafür}, daß auch dem Staat und seinen

1021

Machthabern Grenzen gesetzt sind, deren Überschreitung selbst dann rechtswidrig ist, wenn sie formell durch eine Rechtsgrundlage gedeckt erscheint, zurückgedrängt wurde und daß infolgedessen viel eher als unter normalen Verhältnissen die Neigung dazu bestand, alles, was formell legal war oder dafür gehalten wurde, auch materiell als rechtmäßig anzusehen. Diese Neigung mußte bei den beiden Angeklagten in erhöhtem Maße bestehen. Beim Angeklagten Schaefer liegt das juristische Studium zwar zeitlich noch vor der Herrschaft des Nationalsozialismus, aber bereits sein Vorbereitungsdienst als Referendar fällt teilweise in diese Zeit. In der Folge war er ausschließlich bei der Gestapo tätig, eine Tätigkeit, die naturgemäß nicht geeignet war, in ihm das Gefühl dafür zu stärken, daß es einen Kernbereich jedes Rechts gibt, den anzutasten kein Gesetzgeber oder Machthaber eines zivilisierten Staates befugt ist. Der Angeklagte Lebküchner war von Hause aus Geologe und hat seine polizeiliche Ausbildung überhaupt erst im Rahmen der Gestapo erfahren.

- c) Durch die zahlreichen Luftangriffe auf deutsche Städte war Ende 1942 bereits das gesamte Reichsgebiet gewissermaßen Kriegsbereich. Dieses Gebiet, in dem schon deshalb die Verhältnisse vom polizeilichen Standpunkt aus gesehen keineswegs mehr als normal angesprochen werden konnten, war weitgehend von männlicher deutscher Bevölkerung entblößt. Statt ihrer befanden sich in Deutschland Millionen von Ausländern, die teils als Kriegsgefangene, teils als Zwangsarbeiter, teils auch als, sei es wirklich oder angeblich, freiwillige Arbeitskräfte nach Deutschland gekommen waren und zum größten Teil dem deutschen Staat - begreiflicherweise - feindlich gegenüberstanden. Weiter waren die ganzen Verhältnisse, insbesondere die Zerreißung der zu Hause bestehenden Bindungen, die weitgehende Zusammenfassung in Massenquartieren und die demoralisierende Wirkung der ihnen widerfahrenen Behandlung geeignet, die Kriminalität unter den ausländischen Arbeitskräften zu steigern. Die in

Deutschland befindlichen Fremdarbeiter, unter denen die Ostarbeiter ein besonders großes Kontingent stellten, bedeuteten also in der Tat eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der zu begegnen außergewöhnliche polizeiliche Maßnahmen erforderlich erschienen haben mögen. Gerade diesem, grundsätzlich nicht zu beanstandenden Zweck sollte aber nach der unwiderlegten Auffassung der Angeklagten die Übertragung der Strafrechtspflege gegen diesen Personenkreis auf die Gestapo dienen. Wenn auch diese Erwägungen - darüber besteht kein Zweifel - dieser Übertragung nicht ihre Rechtswidrigkeit nehmen konnten so führt sie doch dazu, daß diese Rechtswidrigkeit nicht so augenfällig war, wie dies sonst der Fall gewesen wäre.

Hinzu kommt, daß das nationalsozialistische Regime bereits vor Beginn der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Maßnahmen alles getan hatte, um die von diesen Maßnahmen betroffenen Personenkreise zu diffamieren. So brachte insbesondere die Presse umfangreiche Berichte über angeblich vor der deutschen Besetzung begangene Greuelthaten. Diese intensiv und systematisch betriebene Propaganda konnte bei solchen Personen, die ihr nicht von vornherein die nötige Kritik entgegenbrachten, nicht ohne Wirkung bleiben und in ihnen den Eindruck hervorrufen, als handle es sich bei den Angehörigen dieser Völker in der Tat um Menschen, die eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft darstellten und dementsprechend behandelt werden müßten. Tatsächlich waren die Ostarbeiter auch bereits vor Übertragung der Strafrechtspflege über sie auf die Gestapo weitgehend entrechtet. Dies gilt besonders für die Polen, die durch die sog. Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.41 (RGBl. I S. 759) schon im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter ein Sonderstrafrecht gestellt worden waren, das sie einerseits mit schwersten Strafen bedrohte und ihnen andererseits in verfahrensrechtlicher Hinsicht ^{die} sonst einem Angeklagten zustehenden Rechte weitgehend entzog. Obwohl auch diese Ver-

107

ordnung gegen auch den Gesetzgeber bindende höhere Rechts-
sätze verstieß, wurde sie wegen ihrer formellen Legalität
in der Praxis der Gerichte laufend angewandt, ohne daß
hierbei Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit laut wurden. Es
ist nicht zu verkennen, daß durch das vorausgegangene Unrecht
bereits eine gewisse Abstumpfung eingetreten war und daß
infolge dieser Abstumpfung in Verbindung mit den anderen
bereits erörterten Gesichtspunkten das in der Übertragung
der Strafrechtspflege auf die Gestapo und in der Verhängung
und im Vollzug von Todesstrafen ohne geordnetes Verfahren
liegende Unrecht für die Angeklagten nicht in dem Maße
offensichtlich war, in dem es heute rückblickend erscheint.

- 5.) Unter diesen Umständen war es nach der Überzeugung des
Gerichts zwar bei besonnener Betrachtung bereits seinerzeit
möglich, die Rechtswidrigkeit und den verbrecherischen
Charakter der den Angeklagten anbefohlenen Handlungen zu
erkennen, jedoch drängte sich diese Rechtswidrigkeit nicht
in solchem Umfang auf, daß allein hieraus der sichere
Schluß gezogen werden könnte, daß sich im Einzelfall eine
solche Erkenntnis auch tatsächlich eingestellt hat. Da die
Angeklagten bestritten, den verbrecherischen Zweck der
ihnen erteilten Befehle erkannt zu haben, und weitere Anzei-
punkte dafür, daß sich eine solche Erkenntnis bei ihnen
eingestellt gehabt hätte, nicht ersichtlich geworden sind,
steht es demnach nicht mit der für eine Verurteilung er-
forderlichen Sicherheit fest, daß sie das von § 47 MilStGB
geforderte positive Wissen vom verbrecherischen Zweck der
ihnen erteilten Befehle hatten. Sie waren deshalb aus
Mangel an Beweisen von der gegen sie erhobenen Anklage
freizusprechen.
- 6.) Eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld, wie sie sei-
tens der Verteidigung des Angeklagten Schaefer beantragt wurde,
kam nicht in Betracht, da die Möglichkeit, daß sich die
Angeklagten entgegen ihrem Vorbringen über den verbrecheri-

Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein
VIII/31/VI 831

Kiel, den 22. September 1965

4110 E-IV/A.67.63 Sdh.1

G e s e h e n !

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
in B e r l i n

1 Berlin 62 (Schöneberg),
den 29. September 1965
Der Senator für Justiz

Im Auftrage:

über den
Herrn Senator für Justiz
in B e r l i n 62



Betr.: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen, geboren am
3. November 1911, wohnhaft in Barmstedt/Holst.;

hier: Ermittlungsverfahren
gegen Angehörige des früheren Reichssicher-
heitshauptamts in Berlin

Nach hier vorhandenen Unterlagen ist der Rechtsanwalt und
Notar Harro Thomsen am 25. September 1962 in dem Ermittlungs-
verfahren - 2 Js 253/60 StA Oldenburg durch das Landeskrimi-
nalpolizeiamt Schleswig-Holstein in Kiel über seine Tätigkeit
als Referent im früheren Reichssicherheitshauptamt vernommen
worden.

Ich bitte um Auskunft, ob Thomsen in die dortigen Ermittlungen
gegen die Angehörigen des früheren Reichssicherheitshauptamtes
einbezogen ist, was ihm gegfs. zur Last gelegt wird und in
welchem Stadium das Verfahren sich insoweit befindet.

Diese Auskünfte werden für die Personalvorgänge gebraucht,
die hier hinsichtlich der Tätigkeit Thomsens als Rechtsanwalt
und Notar geführt werden.

Im Auftrage:

gez. Dr. Begemann

Beglaubigt:

Horst
Angestellte



- Durchschrift -

1 AR 123.63

An den
 Justizminister des
 Landes Schleswig-Holstein

Vertraulich23 K i e l

Über den
 Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
 Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
 geboren am 3. November 1911,
 wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 22. September 1965 - VIII/31/VI 831 - ;
 Sichtvermerk vom 29. September 1965 - 4110 E - IV/A.
 67.63 Sdh. 1 -

2.Schr.

2.Schr.

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt S e v e r i n .
 Über die Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars Harro
 T h o m s e n im ehemaligen RSHA liegen mir folgende
 Erkenntnisse vor:

Nach eigenen Angaben trat Herr Thomsen im April 1938 als
 Assessor in den Dienst der Staatspolizeistelle Lüneburg in
 Hamburg-Harburg. Nach Beginn des Krieges wurde er im Dezem-
 ber 1939 als Verwaltungsführer der neu aufzubauenden Staats-
 polizeistelle Kattowitz eingesetzt. 1940 wurde er kommissa-
 rischer Leiter der Stapostelle Oppeln. Nach vorübergehenden
 Abordnungen zum Inspekteur der Sicherheitspolizei in Paris,
 zu einem Koloniallehrgang in Berlin-Charlottenburg und zum
 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Breslau über-
 nahm er im Januar 1942 die Leitung der Staatspolizeistelle
 Graudenz. Im Mai 1943 wurde er schließlich zum RSHA in
 Berlin versetzt, bei dem er bis zum Kriegsende blieb.

Aus einer bei dem Document Center in Berlin vorhandenen Offizierskarte ergibt sich, daß er

am 20. April 1939 zum Obersturmführer,
am 10. September 1939 zum Hauptsturmführer und
am 15. Januar 1941 zum Sturmbannführer

befördert wurde.

In den Telefonverzeichnissen des RSHA (Stand Mai 1942 und Juni 1943) ist er nicht genannt. Hingegen ist er in dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Oktober 1943 als Leiter des Referats IV D 2 (Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich) aufgeführt. Nach der sogenannten Seidel-Aufstellung und der Kartei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg war er Angehöriger des Referats IV B 2 b (Nachfolgereferat von IV D 2).

Gegen Herrn Thomsen war seinerzeit ein Spruchkammerverfahren anhängig. Die Spruchkammerakten 4 Sp Js 2994/48 Ber., die bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld verwahrt werden, haben mir bisher noch nicht zur Auswertung vorgelegen, so daß ich über den Ausgang dieses Verfahrens nichts zu sagen vermag.

Am 1. November 1933 trat Herr Thomsen der SS (Mitgliedsnummer 118946) und am 1. Mai 1937 der NSDAP (Mitgliedsnummer 4662589) bei.

Auf Grund seiner Tätigkeit im RSHA ist Rechtsanwalt Thomsen in fünf der bei mir gegen ehemalige RSHA-Angehörige anhängigen Verfahren Mitbeschuldigter, und zwar in den Verfahren

1 Js 4/64 (RSHA),
1 Js 1/65 (RSHA),
1 Js 4/65 (RSHA),
1 Js 12/65 (RSHA) und
1 Js 15/65 (RSHA).

Das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), das sich gegen 116 Beschuldigte richtet, hat die "Anordnung von Sonderbehandlung" durch das RSHA gegen Fremdarbeiter und Kriegsgefangene wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs und sonstiger Gesetzesverstöße zum Gegenstand. Die Lebensführung der im "Reich" eingesetzten Fremdarbeiter wurde durch verschiedene Erlasse des "Reichsführers SS" eingehend geregelt. Dabei wurde den polnischen und sowjetischen Fremdarbeitern insbesondere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Verbot galt auch für alle Kriegsgefangenen. Bei Verstößen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stapostellen dem RSHA gemeldet, das daraufhin in der Regel die Exekution des betreffenden Fremdarbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete. In leichteren Fällen - insbesondere wenn eine in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs vorgeschriebene rassische Überprüfung die "Eindeutschungsfähigkeit" des Betroffenen ergeben hatte - wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager oder in das Sonderlager Hinzert verfügt. Der "Sonderbehandlung" wurden darüber hinaus aber auch zahlreiche Fremdarbeiter und Kriegsgefangene zugeführt, die gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen hatten.

Rechtsanwalt Thomsen ist in dieses Verfahren wegen seiner Tätigkeit als Referatsleiter IV D 2 (IV B 2 b) - Gouvernementsangelegenheiten und Polen im Reich - als Beschuldigter einbezogen worden. Das Referat IV D 2 hat die "Sonderbehandlungssachen betreffend polnische Zivilarbeiter" bearbeitet.

Aus den Akten der Stapostelle Neustadt/Weinstraße betreffend Blazej G r a b o w s k i liegt mir ein Fernschreiben des RSHA, IV D 2 c, an die Stapoleitstelle Saarbrücken vom 8. Oktober 1943 vor, in dem die Exekution des polnischen Zivilarbeiters Grabowski angeordnet wird; dieses Fernschreiben ist von dem Beschuldigten Thomsen unterzeichnet. Weitere Schreiben des Beschuldigten in Sonderbehandlungsfällen befinden sich in den im Document Center Berlin aufgefundenen Unterlagen.

Rechtsanwalt Thomsen dürfte in diesem Verfahren als einer der Hauptbeschuldigten anzusehen sein.

Das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) hat die Beteiligung des RSHA an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zum Gegenstand. Das Verfahren richtet sich gegen über 100 Beschuldigte, die verdächtig sind, im Rahmen der "Endlösung" in den Jahren 1940 bis 1945 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung mehrerer Millionen Menschen jüdischer Rassezugehörigkeit mitgewirkt zu haben. Neben den Angehörigen des sogenannten Judenreferats (IV B 4) kommen auch Angehörige verschiedener anderer Referate, so z.B. des Referats IV D 2, in Betracht.

Dem Referat IV D 2 oblag nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA die Bearbeitung des Sachgebiets "Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich". Den Angehörigen dieses Referats wird neben der Mitzeichnung der Erlasse über die Deportation von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit zur Last gelegt, zusammen mit dem Referat IV B 4 an der Judenverfolgung im "Generalgouvernement" beteiligt gewesen zu sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Angehörigen des Referats IV D 2 - und damit auch der ehemalige SS-Sturabannführer und Regierungsrat Harro Thomsen als früherer Referatsleiter - verdächtig sind, an der "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben.

Konkrete Belastungen gegen Rechtsanwalt Thomsen liegen bisher jedoch insoweit noch nicht vor.

Das Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) hat die Beteiligung des RSHA an der Tätigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bzw. der Nachfolgedienste in der Sowjetunion zum Gegenstand.

Die in diesem Verfahren als Beschuldigte geführten ehemaligen RSHA-Angehörigen sind verdächtig, in der Zeit von Juni 1941 bis 1943 die Vernichtungsaktionen der in der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen und Einsatz-

Kommandos bzw. deren Nachfolgeorganisationen gelenkt zu haben. Es handelt sich hierbei um die Angehörigen des RSHA, welche die mit der Durchführung des sogenannten Führerbefehls "betreffend die Ermordung von bestimmten Gruppen von Landeseinwohnern" beauftragten Organe der Sicherheitspolizei und des SD überwachten und leiteten, deren Meldungen und Berichte übermittelten, sammelten und zusammenfaßten und die Personalabteilungen zu diesen Einheiten und Dienststellen vornahm.

Rechtsanwalt Thomsen ist in dieses Verfahren deshalb als Beschuldigter einbezogen worden, weil er dem Referat IV D 2 angehörte bzw. im Jahre 1943 dieses Referat leitete. Namentlich ist er bisher zwar von keinem Zeugen als Teilnehmer an den sogenannten Kommandostab-Besprechungen genannt worden; der Zeuge Rang hat jedoch in seiner Interrogation vom 3. Juli 1947 angegeben, daß auch das Referat IV D 2 im Kommandostab vertreten gewesen sei, wenn dessen Sachgebiet Gegenstand der Beratung war. Weitere - insbesondere konkrete - Belastungen gegen Rechtsanwalt Thomsen liegen mir bisher nicht vor.

Das Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) richtet sich gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bzw. der Vorgängerkäter, die ab September 1939 an der Verfolgung und Ermordung der polnischen Intelligenz und anderer Personen polnischen Volkstums beteiligt waren. Die Tötungen wurden bis November 1939 von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos und später von deren Nachfolgeorganisationen durchgeführt. Die beschuldigten RSHA-Angehörigen sind verdächtig, diese Morde befohlen zu haben bzw. an dem Einsatz der Mordkommandos beteiligt gewesen zu sein.

Da Rechtsanwalt Thomsen ab Mai 1943 Leiter des sogenannten Polen-Referats IV D 2 (bzw. IV B 2 b) war, ist er in diesem Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden. Konkrete Belastungen gegen ihn liegen jedoch bisher nicht vor. Im Übrigen ist es fraglich, ob die Ermordung der polnischen Intelli-

genz und anderer Personen polnischen Volkstums, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildet, auch noch in dem Zeitraum stattgefunden hat, in dem Rechtsanwalt Thomsen dem RSHA angehörte. Hierüber liegen zur Zeit noch keine näheren Erkenntnisse vor.

Das Verfahren 1 Js 15/65 (RSHA) hat die Beteiligung des RSHA an den in Konzentrationslagern durchgeführten "Sonderbehandlungen" in Einzelfällen gegen Polen zum Gegenstand. Die Beschuldigten sind verdächtig, in den Jahren 1939 bis 1945 in einer bisher unbestimmten Anzahl von Fällen durch Mitwirkung an der Vorbereitung oder Artteilung der Exekutionsanordnungen bei der Ermordung von Polen in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein.

Die genaue Zahl der Getöteten ist bisher nicht bekannt; sie läßt sich z.Z. auch nicht in der Größenordnung bestimmen, da dokumentarisches Material bis jetzt nur von einzelnen Konzentrationslagern vorliegt. Anhand dieses Materials könnten in mehreren hundert Einzelfällen die Namen der Getöteten und die Exekutionsdaten festgestellt werden. Die weiteren Umstände, insbesondere die Gründe, die zur Exekution geführt haben, sind noch nicht geklärt.

Rechtsanwalt Thomsen ist für dieses Verfahren deshalb als Beschuldigter erfaßt worden, weil er ab 1943 das Referat IV B 2 bzw. das Nachfolgereferat IV B 2 b geleitet hat. Nach einer eidestattlichen Versicherung des ehemaligen SS-Sturmbannführers und Regierungsdirektors L i n d o w waren diese Referate für die Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen Polen zuständig. Der Zeuge I k k e r, der bereits in dem hier abhängigen Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) gehört worden ist, hat darüber hinaus bekundet, daß Thomsen zumindest einen "Sonderbehandlungs"-Vorgang bearbeitet hat. Weitere Belastungen liegen jedoch noch nicht vor.

Rechtsanwalt und Notar Thomsen ist zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen bisher noch nicht gehört worden. Ob und inwieweit der gegen ihn bestehende Verdacht einer Beteiligung an NS-Mordtaten gerechtfertigt ist, werden erst die weiteren Ermittlungen ergeben. Wegen deren Umfangs und der Vielzahl der Beschuldigten ist mit einem baldigen Abschluß dieser Verfahren nicht zu rechnen.

Da davon auszugehen ist, daß Herrn Thomsen bisher weder die Tatvorwürfe noch die Tatsache der Einleitung von Verfahren gegen ihn bekannt sind, bitte ich, meine Auskünfte zunächst vertraulich zu behandeln.

In allen Verfahren werde ich zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

G ü n t h e r



Ph + 24
4R89
Fotokopie

23 Kiel, den 23. Mai 1966

Lorentzendam 35
Fernsprecher 47 224-28
Besuchszeiten:
nur montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 9 Uhr bis 13 Uhr

**Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein**

VIII/21/VI 831



ST	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ;
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123.63 -

Unter Hinweis auf meine Anfrage vom 22. September 1965 und
Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 bitte ich um Auskunft über
den Stand der Verfahren

- 1 Js 4/64 (RSHA),
- 1 Js 1/65 (RSHA),
- 1 Js 4/65 (RSHA),
- 1 Js 12/65 (RSHA) und
- 1 Js 15/65 (RSHA),

soweit sie Rechtsanwalt Thomsen betreffen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Köhler

Beglaubigt:
Köhler
Angestellte



OP + 24
AR 89/66

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23

K i e l
Lorentzdamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 23. Mai 1966 - VIII/21/VI 831 -

Das Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gegen Anders u.A. wegen Mordes - 1 Js 1/65 (RSHA) - hat die Beteiligung des Reichssicherheitshauptamtes an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zum Gegenstand. Aus welchem Grunde Rechtsanwalt Thomsen verdächtig ist, an der "Endlösung der Judenfrage" als früherer Leiter des Referats IV D 2 mitgewirkt zu haben, ergibt sich aus meinem Schreiben vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123/63 -, auf das ich Bezug nehmen darf.

Die zwischenzeitlich weitergeführten Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) haben bisher keine neuen Erkenntnisse über Rechtsanwalt Thomsen erbracht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ich mit der Vernehmung von Zeugen erst begonnen habe und an die einzelnen Beschuldigten noch nicht herangetreten bin. Da auch Herr Thomsen zu den Tatvorwürfen bisher nicht gehört wurde, bitte ich, meine Auskünfte weiterhin vertraulich zu behandeln, damit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Zu gegebener Zeit werde ich weitere Mitteilung machen.

In den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 4/65 (RSHA) und
1 Js 12/65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

0174
1 Js 12/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l
Lorentzdamm 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes
an Polen;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 23. Mai 1966 - VIII/21/VI 831 -

Die bisherigen Ermittlungen haben in dem von mir geführten
Verfahren über die im Schreiben vom 22. Oktober 1965 ge-
machten Angaben hinaus gegen den Beschuldigten T h o m s e n
noch keine konkreten Belastungsmomente erbracht. Dabei ist
allerdings zu berücksichtigen, daß bis jetzt an einschlägige
Zeugen und auch an den Beschuldigten noch nicht herangetreten
wurde.

Da der Obengenannte ab Mai 1943 Leiter des sogenannten
Polen-Referats im Reichssicherheitshauptamt war und auch
nach diesem Zeitpunkt noch Angehörige polnischen Volkstums
getötet worden sind, ist er mit als Hauptbeschuldiger in
dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) anzusehen.

Ich bitte, meine Auskünfte zunächst vertraulich zu behandeln,
damit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Zu gegebener Zeit werde ich weitere Mitteilung machen.

In den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 1/65 (RSHA) und
1 Js 4/65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

OPH
1 Js 4/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l
Lorentzdamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 23. Mai 1966 - VIII/21/VI 831 -

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. Oktober 1965 teile ich mit, daß in dem vorliegenden Verfahren die sehr umfangreichen Ermittlungen noch andauern. Sie haben bisher gegen den jetzigen Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n keine konkreten Belastungsmomente ergeben.

Infolge des Umfangs der Sache vermag ich zur Zeit nicht anzugeben, wann die Ermittlungen abgeschlossen werden können. Ich werde zu gegebener Zeit unaufgefordert weitere Mitteilung machen.

Da Herr Thomsen zu den Tatvorwürfen bisher nicht gehört worden ist, bitte ich, meine Auskünfte vertraulich zu behandeln, damit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Den Stand der Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) habe ich bereits am 13. Juni 1966 mitgeteilt; über den Stand des Verfahrens 1 Js 4/64 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

1 AR (RSHA) 89 / 66

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen.

1a) Marke

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 1 Js 4164 (RSHA) (Stapf-
leit. Bln.)

..... 1 Js 1165 (RSHA) (RSHA)

..... 1 Js 4165 (RSHA) (RSHA)

..... 1 Js 12165 (RSHA) (RSHA)

..... (RSHA) (RSHA)

Sein Aufenthalt ist ermittelt, Sperrkammerakten sind ausgespart, Mitteilungspflicht ist in
den einzelnen Verf. vermerkt.
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen.

4) Wenn OSTA Berlin und B. nun fertig

unters
16.5.66 Pz

Berlin, den 10.5.66

Hsi.

11. MAI 1966

1 Js 4/64 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

Vertraulich!

23 K i e l
Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 23. Mai 1966 - VIII/21/VI 831 -

In dem Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) hat die Auswertung der bereits in meinem Bericht vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123/63 - erwähnten Unterlagen des Document Center Berlin weitere Anhaltspunkte für die Mitwirkung des Herrn Thomsen bei der Anordnung von "Sonderbehandlung" gegen polnische, russische und ukrainische Arbeitskräfte ergeben. Der Tatverdacht gegen Rechtsanwalt Thomsen hat sich dadurch weiter verdichtet.

Herr Thomsen ist bisher zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen noch nicht gehört worden. Ich beabsichtige erst dann an ihn heranzutreten, wenn der Sachverhalt weiter aufgeklärt ist und die Ermittlungen soweit fortgeschritten sind, daß ich unter Umständen einen Haftbefehl gegen ihn erwirken kann. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht vor Frühjahr 1967 der Fall sein.

Das Verfahren 1 Js 15/65 (RSHA), in dem Rechtsanwalt Thomsen ebenfalls als Beschuldigter geführt wurde, habe ich mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden.

Da Rechtsanwalt Thomsen von dem Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und dem bisherigen Ermittlungsergebnis noch keine Kenntnis haben dürfte, bitte ich, meine Auskünfte weiter vertraulich zu behandeln, um das Ergebnis der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Über den Stand der Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 4/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) habe ich - soweit Herr Thomsen betroffen ist - bereits gesondert berichtet.

Zu gegebener Zeit werde ich in vorliegender Sache weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

0 Ph 4724
89/66

Strafsache

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat A d l u n g

als Richter

Justizangestellte T h i e l

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.

gegen den _____ und Notar
Rechtsanwalt Harro Thomsen,
Barmstedt,

~~gegen~~

Auf Ladung - ~~Vorgeladener~~ - erschien der Beschuldigte -
- von Person bekannt -.

~~Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare
Handlung ihm zur Last gelegt wird.~~

~~Die Verfügung vom _____ 19_____,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet und
Haftbefehl erlassen Haftfortdauer angeordnet
ist, wurde ihm bekanntgemacht. Über
Recht zur Beschwerde wurde er sie belehrt.~~

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab folgendes: wie Bl. 149

Vornamen (Rufname zu unterstreichen) und Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname):

Vor- und Zuname des Vaters:

Vor- und Zuname der Mutter:

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes:

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird:

Datum und Ort der Geburt | Tag, Monat und Jahr:
| Gemeinde:
| (wenn eine größere Stadt: - -straße - -platz - Nr. oder Stadtteil)
| Kreis:
| Landgerichtsbezirk:
| Staat:

Familienstand, ob ledig, verheiratet, | (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) | mit:
(Tag der Eheschließung) | am:
verwitwet, | (das Zutreffende ist zu unterstreichen)
geschieden,

Handwritten notes:
An 20. 2. 65
Anschreiben an den
u. Kellner (M. 2)
J. 27/1

Ist der Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe oder Geschworener gewählt oder ausgelost?

Im Fall der Bejahung durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?

Vorstrafen:

~~Dem Beschuldigten habe ich nach dem Ersuchen auf die Beschuldigung erwidern wollen, anerkennen~~

Dem Erschienen^{en} wird das Ersuchen vom 4.1.1965 bekanntgegeben. Es wird ihm auf Wunsch das Protokoll vom 25.9.1962 (Bl. 149 ff.) zum Durchlesen vorgelegt.

Der Beschuldigte erklärt: Ich halte meine Angaben in vollem Umfange aufrecht und mache daher die Niederschrift vom 25.9.1962 zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mit folgendem Zusatz:

Wenn ich zu allen Einzelheiten 1962 und erst recht heute nicht präzise Stellungnahmen kann, so liegt das nicht nur daran, daß inzwischen über 20 Jahre verstrichen sind, sondern auch daran, daß mit zunehmender Verschärfung der Kriegslage der Widerstand des Polentums in ganz Europa härter und für uns gefährlicher wurde mit der Folge, daß nahezu meine gesamte Arbeitskraft der Bekämpfung der polnischen Spionage, Sabotage und sonstiger Widerstandsbewegungen gewidmet war und die Ordnungsvorschriften über das Verhalten der Polen im Reichsgebiet und deren Überwachung zunehmend Routinearbeit der Verwaltungsleute in meinem Referat wurde.

Zu den weiteren Einzelfragen in dem Ersuchen vom 4.1.65 erkläre ich:

Ich war Referatsleiter eines Referats, das zuletzt die Bezeichnung IV B 2 b im Rahmen des Amtes IV hatte. Die Aufgliederung des Amtes und die Bezeichnung der Referate hat sich mehrfach geändert. Es mag sein, daß mein Referat bei meinem Dienstantritt im Mai 1943 noch IV D 2 hieß. Die Bezeichnung mit IV D 3 in dem Nürnberger Dokument ist mit Sicherheit falsch und beruht vermutlich auf Schreibversehen, ebenso wie mein Name falsch geschrieben ist. Wann die Änderung der Bezeichnung angeordnet worden ist, weiß ich nicht mehr.

Mit meiner Behauptung, Lischka sei Abteilungsleiter gewesen, bin ich heute nicht mehr so sicher. Der Personalbestand hat sich so oft geändert, daß ich insoweit nichts mehr mit Sicherheit behaupten kann. Möglich auch, daß Lischka nur eine Zeitlang im Durchlauf durch die Gruppe IV B gegangen ist. Lischka selbst muß wohl am besten gewußt haben, was er zu welcher Zeit gewesen ist. Im übrigen ist nach meinem Dafürhalten bei der Erörterung des hier anstehenden Komplexes die Frage nach der Stellung Lischkas aber auch von Dr. Rang unerheblich, weil die

Anträge auf Sonderbehandlung nach meiner Erinnerung gara nicht den vollständigen Dienstweg gegangen sind, sondern direkt zu Müller und von der dortigen Sammelpoststelle zu Himmler gingen, d.h. zu dem Platz, wo sich Himmler gerade aufhielt. Das wechselte natürlich sehr oft. Lischka und Rang können in der Sache selbst aus diesem Grunde überhaupt nichts aussagen. Ich bin nicht einmal sicher, ob sich der Amtschef Müller bei seiner Arbeitsbelastung die Anträge angesehen hat. Er mag allenfalls gelegentlich Stichproben gemacht haben.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Klaus Fuchs

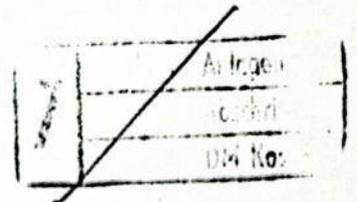
Adler

Thiel

OPH 89/66
Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein
VIII/21/VI 831

Kiel, den 30. Dezember 1966

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht



B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123. 63 -

Unter Hinweis auf meine Anfrage vom 22. September 1965
und Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 bitte ich um Auskunft
über den Stand der Verfahren

- 1 Js 4/64 (RSHA),
- 1 Js 1/65 (RSHA),
- 1 Js 4/65 (RSHA),
- 1 Js12/65 (RSHA) und
- 1 Js15/65 (RSHA),

soweit sie Rechtsanwalt Thomsen betreffen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Köhler



beglaubigt:

Kiege

Angestellte

07h

Abschrift

27. Januar 1967

89/66

1 Js 4/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein
23 Kiel
Lorentzdamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 16. Juni 1966 teile ich mit, daß in dem vorliegenden Verfahren die Ermittlungen noch andauern. Sie haben bisher gegen den jetzigen Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n keine konkreten Belastungsmomente ergeben.

Voraussichtlich werden die Ermittlungen noch im Laufe dieses Jahres abgeschlossen. Zu gegebener Zeit werde ich unaufgefordert weitere Mitteilung machen.

Über den Stand der Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

Severin
(Severin)
Oberstaatsanwalt

AR 89/66

1 Js 12.65 (RSHA)

An den
Justizminister des
Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel
Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des RSHA wegen Mordes;

hier: Rechtsanwalt und Notar
Hasso Thomsen,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 30. Dezember 1967
- VIII/21/VI 831 -

Die bisherigen Ermittlungen haben in dem von mir geführten
Verfahren 1 Js 12.65 (RSHA) über den in meinem Vorbericht
vom 13. Juni 1966 bereits mitgeteilten Sachstand hinaus
keine neuen Belastungen gegen Herrn Thomsen ergeben.

In den Verfahren 1 Js 4.64 (RSHA), 1 Js 1.65 (RSHA) und
1 Js 4.65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

Im Auftrage

Severin

Oberstaatsanwalt

OPH

AIR 89/66

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"; hier nur gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n , geboren am 3. November 1911, wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966
- VIII/21/VI 831 -

Die Ermittlungen haben einen Nachweis dafür, daß der Beschuldigte Thomsen an der "Endlösung der Judenfrage" beteiligt gewesen ist, nicht erbracht. Das diesbezügliche Verfahren wird daher gegen ihn eingestellt werden.

Eine Abschrift der Einstellungsverfügung werde ich Ihnen zu gegebener Zeit zugänglich machen.

In den übrigen hier gegen Rechtsanwalt und Notar Thomsen anhängigen Verfahren habe ich bereits gesondert Mitteilung gemacht.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vertraulich

An den

Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein23 Kiel
Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -

Durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen und einiger Mitbeschul-
digter konnten seit meinem letzten Bericht vom 22. Juni 1966
wesentlich neue Erkenntnisse über die Bearbeitung der "Sonder-
behandlungs"-Vorgänge gegen polnische Fremdarbeiter und Kriegs-
gefangene im RSHA und über das Zustandekommen der das "Sonder-
behandlungsverfahren" regelnden allgemeinen staatspolizeilichen
Erlasse gewonnen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen war Rechtsanwalt
Thomsen mit allen Exekutionsvorgängen befaßt, die während des
Zeitraumes, in dem er das Referat IV D 2 bzw. IV B 2 b geleitet
hat, in diesem Referat bearbeitet worden sind. In diesem Zeit-
raum dürften mehrere hundert Angehörige des polnischen Volks-
tums exekutiert worden sein. Wie weit seine Befugnisse reichten,
insbesondere in bestimmten Fällen selbst die Exekution anzu-
ordnen, muß noch geklärt werden.

Rechtsanwalt Thomsen hat als Leiter des sogenannten Polenre-
ferats des RSHA auch die allgemeinen staatspolizeilichen Erlasse
mitbearbeitet, durch die die Lebensführung der polnischen Fremd-
arbeiter und Kriegsgefangenen geregelt und bestimmt wurde,

29

wann und unter welchen Voraussetzungen die Stapoleitstellen im "Reich" Sonderbehandlungsanträge gegen Angehörige des polnischen Volkstums beim RSHA zu stellen hatten. Ein Teil der von Herrn Thomsen bearbeiteten Erlasse befaßten sich nicht nur mit Polen, sondern auch mit Angehörigen anderer ost- und südosteuropäischer Staaten. Wahrscheinlich hat er auch bei der Herausgabe von Erlassen des RFSS mitgewirkt, die - ganz allgemein - die Anordnungsbefugnis und die Durchführung von staatspolizeilichen Exekutionen ohne gerichtliches Urteil regelten.

Die in meinem Bericht vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123/63 - genannten Akten 4 Sp Js 2994/48 Ber. des Spruchkammerverfahrens gegen Rechtsanwalt Thomsen habe ich inzwischen ausgewertet. Herr Thomsen ist in jenem Verfahren freigesprochen worden, weil die Spruchkammer zu der Ansicht gelangt war, er habe bei seiner Tätigkeit für die Gestapo in einem Notstand i.S. des § 54 StGB gehandelt. Rechtsanwalt Thomsen hat allerdings in dem Spruchkammerverfahren insbesondere über den Umfang seiner Tätigkeit als Referatsleiter im RSHA Angaben gemacht, die den in dem hiesigen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht entsprechen.

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 15/65 (RSHA) ist mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden. Ich darf insoweit auf mein Schreiben vom 22. Juni 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Bezug nehmen.

Da Rechtsanwalt Thomsen von dem Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und dem bisherigen Ermittlungsergebnis noch keine Kenntnis haben dürfte, bitte ich, meine Auskünfte auch weiterhin vertraulich zu behandeln, um das Ergebnis der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ich beabsichtige, Herrn Thomsen in Kürze zu den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu hören, und werde voraussichtlich Mitte des Jahres 1967 gegen ihn Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung stellen. Zu diesem Zeitpunkt werde ich dann ausführlich über das Ergebnis der Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Thomsen berichten.

Über den Stand der Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 4/65 (RSHA)
und 1 Js 12/65 (RSHA) werde ich gesondert Mitteilung machen.

Im Auftrage

Severin
(Severin)
Oberstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

28. Juni 1967

184

1 Js 4/64 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u. a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A. 67.63

Vorbericht vom 30. April 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt U. Schmidt

Auf meinen Antrag hat das Amtsgericht Tiergarten am 21. bzw. 22. Juni 1967 gegen die Beschuldigten B a a t z , Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n Haftbefehle erlassen. Die genannten Beschuldigten sind am 26. Juni 1967 an ihren Wohnorten in Westdeutschland festgenommen und noch am selben Tag nach Berlin überführt worden. Sie befinden sich seitdem hier in Untersuchungshaft.

Bei den Festgenommenen handelt es sich um die ehemaligen Leiter des Polenreferats (IV D 2 bzw. IV B 2 b) des RSHA.

G ü n t h e r

HARRO THOMSEN,
GEB. 3.3.11
INT. NR. 106 692

ESELHEIDE, DEN 29.9.1947

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

AUF GRUND DES WAEHREND MEINER TAETIGKEIT BEI DER GRUPPE IV B DES RSHA VON MAI 1943 BIS APRIL 1945 ERHALTENEN EINBLICKS KANN ICH BESTAETIGEN, DASS DIE FORMELLE ANGLIEDERUNG DES BEARBEITUNGSGEBIETES „AUSLAENDISCHE ARBEITER“, AN DEN GRUPPENLEITER K E I N E S F A L L S ZUR FOLGE HATTE, DASS DER KRIMINALKOMMISSAR RUDOLF H A E S S L E R, GEB. 22.2.12, EINBLICK IN DIE VORGAENGE, AKTEN USW. HATTE, DIE DEM GRUPPENLEITER ODER EINEM HOEHEREN DIENSTSTELLENLEITER UEBER DIE GRUPPE VORGELEGT WURDEN. DIE TAETIGKEIT AUF DEM FRAGLICHEN ARBEITSGEBIET WAR VOELLIG VON DER DES GRUPPENLEITERS GETRENNT. DIE DEM GRUPPENLEITER ZUGELEITETEN VORGAENGE, AKTEN USW. WAREN NUR DIESEM, NICHT ABER DEM BEARBEITER „AUSLAENDISCHE ARBEITER“, ZUGAENCLICH. DAS BUERO DES GRUPPENLEITERS UND DAS BUERO „AUSLAENDISCHE ARBEITER“, WAREN VOELLIG GETRENNT ALS DIENSTSTELLEN, SOWOHL BUEROTECHNISCH ALS AUCH GESCHAEFTSGANMAESSIG. EINEN „GRUPPENSTAB“, GAB ES BEI IV B NICHT.

Harro Thomsen

DIE VORSTEHENDE UNTERSCHRIFT WURDE VOR MIR VOLLZOGEN.
ESELHEIDE, DEN 29.9.1947

LEITER DER RECHTSABTEILUNG.

17: Meyer
(Schiff)
Rechtsberatung



Beglaubigt
Pira
Justizangestellte

074 89/66
1 Js 1/65 (RSHA)

An den
Justizminister des Landes
Schleswig-Holstein

23 Kiel

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA);

hier: nur gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n, geboren am 3. November 1911, wohnhaft in Barmstedt/Holstein.

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -
b) Mein Schreiben vom 27. Februar 1967 - 1 Js 1/65 (RSHA) -

Anlage: 1 Abzug meiner Einstellungsverfügung vom 19. Juli 1967

Anbei überreiche ich einen Abzug meiner Verfügung vom 19. Juli 1967, durch die ich das Ermittlungsverfahren unter anderem auch gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n eingestellt habe, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme sowie zum dortigen Verbleib.

Die Gründe für die Einstellung des Verfahrens ergeben sich aus Ziffer 1 der anliegenden Verfügung.

Im Auftrage:

gez. Severin
Oberstaatsanwalt

OPh 89/66

1 Js 4/64 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l
Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -,
mein Schreiben vom 27. Januar 1967
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich eine beglaubigte Ablichtung des
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967
gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n .
Der Beschuldigte T h o m s e n ist aufgrund dieses Haft-
befehls am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach
Berlin überführt worden. Er soll nunmehr eingehend zu den
gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen vernommen werden.
Nach Abschluß dieser Vernehmungen werde ich weitere Mit-
teilung machen.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

807/66

1 Js 4/65 (RSHA)

An den
Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

23 K i e l
Lorentzdamm 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen ihrer Beteiligung an der zentralen Lenkung der in der Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD;

hier: betreffend Rechtsanwalt und Notar
Harro T h o m s e n ,
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt
Kr. Husum

Bezug: Dortiger Vorgang VIII/21/VI 931

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 27. Januar 1967 teile ich mit, daß ich das oben angegebene Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 7. Juni 1967 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe.

Im Auftrage

(Severin)
Oberstaatsanwalt

A u s f o r t i g u n g

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 22. Juni 1967

Geschäftsnummer :

Turmstrasse 91-Wilsnacker Str. 3-5

348 Gs 172/67

Fernruf : 35 01 11 Apparat 310

H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm Thomsen,

geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Kreis Husum,
wohnhaft in 2202 B a r m s t e d t in Holstein,
Königstrasse 17,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in B e r l i n und anderen Orten des ehemaligen
Reichsgebietes

in der Zeit von M a i 1943 bis Kriegsende

durch mehrere selbständige Handlungen

den als Mittätern aus niedrigen Beweggründen handelnden
nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring,

Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und anderen zur Begehung
von 26 Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) durch Rat
und Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

- a. durch 5 selbständige Handlungen in der Weise, dass er
am Entwurf und der Herausgabe von staatspolizeilichen
Erlassen mitgewirkt hat, durch die die Tötung von
polnischen Zivilarbeitern ermöglicht oder gefördert
wurde,

und

b. durch weitere 26 selbständige Handlungen in der Weise, dass er Vorschläge zur Exekution von polnischen Zivilarbeitern durch Gegenzeichnung gebilligt und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen veranlasst hat.

Zu a.)

Der Beschuldigte **T h o m s e n** war von Mai 1943 bis Kriegsende Leiter des Polenreferats (IV D 2 / IV B 2) des Reichssicherungshauptamtes (RSHA) und am Entwurf und der Herausgabe von mindestens 5 staatspolizeilichen Erlassen beteiligt, und zwar durch eigene Bearbeitung oder Billigung durch Gegenzeichnung.

Durch diese Erlasse, die die vor seiner Amtszeit ergangenen Anordnungen fortentwickelten, wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstöße gegen die ihnen auferlegten Lebensregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten " Sonderbehandlung ", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Erlasse, durch die die Durchführung der Exekutionen gefördert wurde :

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1943 -S IV D 2 c-235/42g-4o- an alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung

der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivil-
arbeiter.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der
Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944

- S IV d 2 c - 235/44g - 11 - an alle Stapo-leit-
stellen u.a. betreffend Ahndung schwerwiegende
Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremd-
völkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten
sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer
Kriegsgefangener.

Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b -1588/44g-327-III -
zu dem gleichen Betreff.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei am 1. November 1944 - S IV B 2 -1134/44 g.Rs.-
an den CdS., alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend
Anordnung von Exekutionen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der
Deutschen Polizei vom 27. November 1944

- S IV B 2 b - 1677/44 g - 385- III - an alle Stapo-
leit-stellen u.a. betreffend schwerwiegender Ver-
stöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremd-
völkischer Arbeitskräfte aus dem Osten, Südosten usw.

Zu b.)

Darüber hinaus hat der Beschuldigte während seiner
Amtszeit im Referat IV D 2 /IV B 2 an Einzelentschei-
dungen über die " Sonderbehandlung " polnischer Zivil-
arbeiter mitgewirkt.

Auf Grund dieser zu a.) und b.) genannten Handlungen wurden die folgenden Zivilarbeiter polnischen Volkstums exekutiert :

1. Am 16. Juni 1943
wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
2. am 18. August 1943
wegen verbotenen
Geschlechtsverkehrs Puk, Johann,
3. am 23. August 1943
wegen mehrerer schwerer
Diebstähle Pyra, Josef,
4. am 25. September 1943
wegen versuchter
Notzucht Rychter, Stefan,
5. am 30. September 1943
wegen Diebstahls,
Körperverletzung
und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
6. am 14. Oktober 1943
wegen tätlichen An-
griffs Grabowski, Blazej,
7. am 22. November 1943
wegen Diebstahls und
Einbruchs Smiglarski, Stefan,
8. am 23. November 1943
wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
9. am 30. November 1943
wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,

10. am 16. Dezember 1943
wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
11. am 5. April 1944
wegen unsittlicher
Handlungen mit einem
Kind Wieniewski, Eduard,
12. am 1. Juni 1944
wegen Einbruchsdiebstahls und Lebensmittel-
entwendung Paszkowski, Anton,
13. am 19. Juni 1944
wegen Verlassens der
Arbeitsstelle und
Notsucht Zak, Bronislaw,
14. am 22. August 1944
wegen unsittlicher
Handlungen mit einem
Kind Szymczyk, Alexander,
15. am 24. August 1944
wegen verschiedener
Einbrüche Kucnierok, Josef und
16. " " Kurant, Dmytro,
17. am 20. August 1944
wegen eines Flucht-
versuchs und Diebstahls Prochaska, Boleslaus,
18. am 31. August 1944
wegen unsittlicher Hand-
lungen Ozekay, Stanislaus,

- | | | | |
|-----|-----------------------|--|----------------------|
| 19. | am 21. September 1944 | wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs und Krankheit | Humianko, Mykola, |
| 20. | am 16. Oktober 1944 | wegen versuchter Mordsucht | Peselenyk, Gabriel, |
| 21. | am 3. November 1944 | wegen verschiedener Einbruchsdiebstühle | Kanziak, Kazimierz, |
| 22. | " | " | Pokropinski, Piotr, |
| 23. | " | " | Polewka, Martin, |
| 24. | " | " | Sochaki, Tadeusz, |
| 25. | " | " | Tutka, Alexander und |
| 26. | " | " | Wojtowicz, Franz. |

Dabei war den Beschuldigten als Volljuristen bekannt, dass es für die Erlasse und die auf ihnen beruhenden Exekutionsanordnungen eine rechtliche Grundlage nicht gab, und dass die polnischen Zivilarbeiter aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb im Wege der "Sonderbehandlung" getötet werden sollten, weil sie als rassistisch minderwertige Untermenschen angesehen wurden, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierter Völker auch

demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

-Verbrechen nach den §§ 49, 211, 74 StGB.

Er ist dieser Taten nach den vorliegenden Dokumenten, den Aussagen der Zeugen Grete F e e h n e r geborene Hoffenberger, Erna G r o t h geborene Naumann, Valeska B a m b o w s k i , Ingeborg D ü r i n g geborene Neumann, Helmut E n g e l , Irene E r b e geborene Zimolong, Felicz H e d e l h o f e r , Hans N e l s o n , Sonja P a p e n d i e k , Erika S c h i m m e l p f e n n i g geborene Penquitt, Marie S c h m i e d l und Johanna W e i t s c h e k geborene Possin sowie den Bekundungen der Mitbeschuldigten Ferdinand Botz und Ulrich Breitenfeldt dringend verdächtig.

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesen dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs.2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 StPO).



(H e i n z e)
Amtsgerichtsrat

Beglaubigt
Pira
Justizangestellte

A u s g e f e r t i g t :
Schirhoff

(Schirhoff) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ich beantrage, dass die Erteilung von Sprechscheinen und Briefkontrolle bis zur Anklageerhebung/^{durch}die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich nunmehr Gelegenheit habe, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu meinen Gunsten sprechen, dass es mir aber auch freisteht, ^{mich} nicht zu den mir durch den Haftbefehl zur Last gelegten ~~Beschuldigten~~ ^{Beschuldigungen} zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen und dass ich auch die Möglichkeit habe, vor einer Äusserung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

~~Ich äussern~~

, ~~ÄUSSERN~~

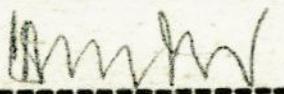
Ich kann mich im gegenwärtigen Zeitpunkt zu den mir zur Last gelegten Straftaten nicht äussern .

Ich bin aber der Ansicht, dass eine Fluchtgefahr bei mir nicht bejaht werden kann und lege deshalb gegen den Haftbefehl vom 22. Juni 1967 hiermit

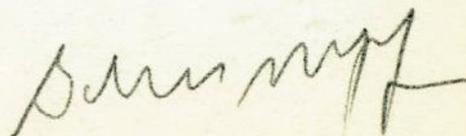
B e s c h w e r d e e i n .

Ich bitte, die Akten vorerst ~~nach nicht~~ dem Landgericht noch nicht zur Entscheidung über die Beschwerde vorzulegen, da ich die Beschwerde zunächst nach Konsultation mit einem Verteidiger begründen werde.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben :



Heine



Amtsgericht Tiergarten
Geschäftsnummer :
348 Gs 179/67

Berlin, den 26. Juni 1967
Turmstrasse 91
Fernruf : 35 01 11 Apparat 310

Gegenwärtig :

++
Amtsgerichtsrat Heinze
als Richter,

++
Justizangestellte Schürhoff
als Urkundsbeamer der
Geschäftsstelle.

++
Staatsanwältin
Bilstein
als Vertreterin der
Sta

Ermittlungssache

g e g e n den Rechtsanwalt und Notar
Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,
geboren am 3. März 1911 in Barmstedt/Husum,
wohnhaft in Barmstedt, Königstrasse 17, 40,
w e g e n Beihilfe zum Mord.

Vorgeführt erschien der Beschuldigte.

Nach Feststellung seiner Personalien ~~wurde ihm der Haft-~~
~~befehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967,~~
~~Abgegeben.~~ erklärte der
Beschuldigte, dass er auf eine Verkündung verzichte, da
ihm der Haftbefehl bereits bekannt sei.

Der Beschuldigte erklärte :

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom
22. Juni 1967 - Aktenzeichen : 348 Gs 172/67 - ~~wurde mir~~
bereits ~~ver-~~ ^{liegt mir}
x ~~ver-~~ ^{ver-} kündet. Ich bin die in dem Haftbefehl genannte Person.
Rechtsmittelbelehrung wurde mir erteilt. Eine Ausfertigung
des Haftbefehls habe ich bereits von der Polizei
erhalten.

ab 36/6
D.W.
Von meiner Verhaftung bitte ich zu benachrichtigen :
meine Ehefrau, Eilly Thomsen geb. Pries,
Barmstedt/Holstein, Königstrasse 40

II VU 5.68

1 Js 4.64 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

gegen Baatz und Andere, hier

g e g e n den Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,

geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,

wohnhaf in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40,

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der Haftverschonungsbeschluß vom 19. September 1968 dahin abgeändert, daß die über die Meldepflicht hinausgehenden Auflagen entfallen.

Die geleistete Bankbürgschaft wird freigegeben.

Auch bei diesem Angeschuldigten dürfte die Möglichkeit einer Auslegung des § 50 StGB neuer Fassung in einem für ihn günstigen Sinne die Fluchtgefahr soweit vermindern, daß es der weiteren Sicherheiten, abgesehen von der Meldeauflage, nicht mehr bedarf.

Im übrigen wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 20. Dezember 1968 Bezug genommen.

Berlin 21, den 2. Januar 1969
Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Dr. Glöckner
Landgerichtsrat



Ausgefertigt

Kraft (Kraft)

Justizangestellte

Erkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Ausfertigung
=====

II VU 5.68

1 Js 4.64 (RSHA)

B e s c h l u ß
=====

In der Voruntersuchung

g e g e n B a a t z und Andere, hier nur

- g e g e n 1.) den Geschäftsführer
Bernhard B a a t z ,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Huckingen),
Am Heidberg 56,
- zur Zeit in der Untersuchungshaft-
anstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 2665/67 -,
2.) den Prokuristen
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling,
geboren am 25. Januar 1910 in Bunnerhof,
wohnhaft in Brackwede, Ostalndstraße 16,
- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Gef.-B.-Nr. 1979/67 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

werden die Angeschuldigten unter Aufrecht-
erhaltung der Haftbefehle 348 Gs 172/67 des
Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967
(gegen Baatz) und vom 22. Juni 1967 (gegen
Dr. Deumling) mit dem weiteren Vollzug der
Untersuchungshaft verschont,

Ihnen wird zur Auflage gemacht, sich einmal
wöchentlich bei dem für ihren Wohnsitz zustän-
digen Polizeirevier zu melden.

G r ü n d e
=====

Die Angeschuldigten befinden sich auf Grund der oben be-
zeichneten Haftbefehle wegen Beihilfe zum Mord an polnischen
Zivilarbeitern in Untersuchungshaft. Der Schuldvorwurf

ergibt sich aus § 50 Abs. 2 alter Fassung des StGB in Verbindung mit der Rechtsprechung des BGH in Band I Seite 368. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß der Gehilfe bei einer Mordtat selbst aus niedrigen Beweggründen handeln mußte; es genügt, wenn der Gehilfe erkannte, daß der Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelte.

Die Angeschuldigten beantragen Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise Haftverschonung.

Sie machen folgendes geltend:

Durch Artikel 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeiten-Gesetz vom 24. Mai 1968 sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 der § 50 Abs. 2 des StGB durch zwei neue Absätze ersetzt worden. Im Abs. 2 des § 50 StGB neuer Fassung sei jetzt bestimmt worden, daß die Strafe des Teilnehmers nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden müsse, wenn bei ihm besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Hieraus folge, daß die Angeschuldigten nicht mehr verfolgt werden dürften, da bei ihnen selbst niedrige Beweggründe nicht vorgelegen hätten. Gemäß § 14 Absatz 2 StGB wäre die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus, so daß gemäß § 67 StGB für den Angeschuldigten zur Last gelegte Beihilfehandlungen bereits Verjährung eingetreten sei. Demnach könnten die Haftbefehle auch keinen Bestand mehr haben.

Den Angeschuldigten ist insoweit beizustimmen, als die Voruntersuchung nicht mit hinreichender Sicherheit den Nachweis erbracht hat, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben.

Eine Freistellung der Angeschuldigten könnte nur dann gegeben sein, wenn man die niedrigen Beweggründe den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB neuer Fassung hinzurechnet. Dies hätte zur Folge, daß die Anwendung dieser neuen Gesetzesbestimmung auch auf den Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen im Ergebnis einer Amnestierung aller Gehilfen von NS-Mördern, denen oftmals nur aus Mangel an geeigneten Beweismitteln wegen der Länge der verstrichenen Zeit eigene niedrige Beweggründe nicht mehr nachgewiesen werden können, gleichkommen würde.

Ein solches Ergebnis dürfte der Gesetzgeber schon im Hinblick auf die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit nicht im Auge gehabt haben. Viel eher dürfte der neue § 50 StGB so zu verstehen sein, daß das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden soll, wie es der BGH in der Entscheidung in Band 17, 215 getan hat,

„weil es (das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes, in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, ... mag es mitunter außerdem ^{auch} den Charakter des Täters beleuchten.“. Demnach wäre das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" überwiegend als tatbezogen und nicht als täterbezogen zu betrachten.

Die endgültige Entscheidung hierüber muß der höchst-
richterlichen Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Eine endgültige Entscheidung im Rahmen der Haftprüfung
brauchte auch nicht getroffen zu werden.

Bereits die Möglichkeit einer Auslegung des § 50 Abs. 2
StGB neuer Fassung durch den BGH in einem für die Ange-
schuldigten günstigen Sinne vermindert den Anreiz zur
Flucht erheblich. Aus diesem Grunde und unter Berück-
sichtigung der persönlichen Bindungen und beruflichen
Verhältnisse der Angeschuldigten ist der Fluchtverdacht
nur noch so gering, daß ein Vollzug der Haftbefehle nicht
mehr erforderlich und eine Haftverschonung mit Melde
auflage zu vertreten ist.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Dr. G l ö c k n e r

Landgerichtsrat.

Ausgefertigt:

(Wersin)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin.

